Forstliche Blåtter
für
Würtemberg.

Herausgegeben
von
W. Widenmann,
ordentlichem Professor der Forst= und Landwirthschaft
an der Universität Tübingen.

IV. Heft

enthaltend eine
Abhandlung
über die Freigebung der Privatwaldungen in Würtemberg,
von
dem Herausgeber;

und eine
Beleuchtung
der im 3ten Hefte enthaltenen Bemerkungen über einzelne Verhältnisse der würtembergischen Staatsforstdiener,
von
Oberfinanzrath Nördlinger
in Stuttgart.

Tübingen,
bey Heinrich Laupp.

1830.

Vorwort.

Die Beleuchtung der Frage über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Freigebung der Privatwaldungen in Würtemberg, die den Hauptinhalt des vorliegenden Heftes ausmacht, ist durch die von der Kammer der Abgeordneten ausgegangenen Anträge über diesen Gegenstand veranlasst worden und entspricht ganz dem Zweck, den sich der Unterzeichnete bei der Herausgabe der forstlichen Blätter für Würtemberg gesezt hat.

Ueber die Art, wie er seinen Gegenstand behandelt hat, erlaubt sich der Verfasser hier einige Bemerkungen vorauszuschicken, von welchen er wünscht, daß sie bei Beurtheilung seiner Arbeit nicht unbeachtet gelassen werden möchten.

Gegen den Vorwurf, daß er blos die Freigebung der Privatwaldungen berücksichtigt und die Frage über die Freigebung der Corporationswaldungen ganz bei Seite gesetzt habe, wird ihn die Bemerkung schützen, daß die letztere Frage ein sehr unbedeutendes praktisches Moment habe, in so fern eine Freigebung jener Waldungen von forstpolizeilichen Beschränkungen nothwendig eine Ausdehnung der Aufsicht, die der Staat über das Vermögen der Gemeinden und Stiftungen ausübt, auf die Bewirthschaftung der Waldungen dieser Körperschaften nach sich ziehen muß, denn es wird nie in der Absicht der Regierung liegen, die Benutzung dieser Waldungen in die Willkühr der Gemeinds- und Stiftungsbehörden zu geben und eine andere als nachhaltige Benutzung ihrer Wälder zu gestatten.

Diß vorausgesetzt, handelt es sich also blos um die Frage, welche Behörden die beschränkende Aufsicht über die Waldungen der Körperschaften zu führen haben und dieß ist offenbar mehr Nebensache, auf welche übrigens im Folgenden gehörigen Orts die nöthige Rücksicht genommen worden ist.

Das ferner, daß der Verfasser seiner Arbeit die Angabe der aus dem freien Waldeigenthum fließenden Rechte, die Darstellung der Beschränkungen derselben in Würtemberg und die Anträge zur Besei-

tigung derselben vorangeschickt hat, wird ihm gleichfalls nicht zum Vorwurf gereichen, da diese Materialien zu Erlangung eines selbstständigen Urtheils für Jeden unentbehrlich sind, aber viele der Leser weder Gelegenheit, noch Zeit zur Sammlung und Zusammenstellung derselben haben dürften; und was den Anhang, nämlich die Aufnahme der Bestimmungen des französischen Forstcodex über die Beschränkungen des Waldeigenthums in Frankreich, mit den Motiven betrifft, so hielt der Verfasser diese Zugabe für passend und zwar besonders wegen der Gründe, die in den Motiven für die Beschränkung des Waldeigenthums angegeben worden sind und wegen der Form in welcher das französische Ministerium den Gegenstand behandelt hat.

Schließlich möchte es nicht unpassend seyn, hier die vielleicht von Manchen gehegte Meinung zu bekämpfen, als ob die Beschränkung der Privatwaldeigenthümer im Interesse der Staatsforstdiener liege und der Verfasser nur in diesem handle, wenn er Bedenklichkeiten gegen die Befreiung der Privatwaldeigenthümer von forstpolizeilichen Beschränkungen erhebe.

Die Staatsforstdiener, und namentlich die Königlichen Revierförster, haben nicht nur keinen Vortheil von der Aufsicht, die sie über die Bewirth-

schaftung der Waldungen der Privaten zu führen haben, sondern es verursacht ihnen diese Aufsicht nicht selten sehr beträchtliche Reisekosten und fast immer sehr viel Mühe, sie können daher bei Aufhebung der Beschränkungen der Waldeigenthümer nur gewinnen und werden] selbst in Hinsicht auf Wichtigkeit und Ansehen in der Staatsgesellschaft gewinnen, da es nicht fehlen kann, daß mit der Freigebung des Privatwaldeigenthums die Wichtigkeit der Staatswaldungen steigen muß. Die Erscheinung, daß alle praktischen Forstmänner sich gegen jene Freigebung aussprechen, wird daher sicherlich nicht durch Rücksichten auf ihren Vortheil, sondern durch die richtige Würdigung der unausbleiblichen Folgen jener Masregel veranlasst.

Tübingen im Januar 1830.

Prof. Widenmann.

Ueber die Freigebung

der

Privatwaldungen

in

Würtemberg.

Inhaltsverzeichniß.

	Seite
Einleitung	1
Von den aus dem Waldeigenthum fließenden Rechten .	3
Von den in Würtemberg bestehenden forstpolizeilichen Beschränkungen der aus dem Waldeigenthum fließenden Rechte	6
Von den Anträgen zur Freigebung des Waldeigenthums der Privaten in Würtemberg	23
Von den Folgen der Freigebung des Waldeigenthums im Allgemeinen	50
Von der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Freigebung der Privatwaldungen in W.	69
Anhang, enthaltend die Bestimmungen des französischen Forstcodex über die Beschränkungen des Waldeigenthums in Frankreich, mit den Motiven	85

Verbesserungen.

Auf Seite 71 Zeile 8 lies Jahrzehente statt Jahrhunderte.

— — 83 in der Note Zeile 9 von oben lies: kaum in der Hälfte statt noch nicht im dritten Theil.

Ueber die Freigebung der Privatwaldungen in Würtemberg.

Einleitung.

Die Freigebung der Privatwaldungen, d. h. die Aufhebung der polizeilichen Beschränkung in der Benutzung des Holzbestandes und des Bodens der Waldungen der Privaten *) ist eine in die wirthschaftlichen Verhältnisse des Volkes so tief eingreifende Maaßregel, daß ihre Ausführung nur das Resultat der umsichtigsten Prüfung und der dadurch erlangten vollen Ueberzeugung ihrer gänzlichen Gefahrlosigkeit seyn darf. Hievon auf das Lebhafteste überzeugt, fühlt sich der Verfasser gedrungen, die Bedingungen zu entwickeln, unter welchen die in Antrag gebrachte Freigebung der Privatwaldungen in Würtemberg für zuläßig erkannt werden kann. Er ist weit entfernt, diese Freigebung unbedingt verwerfen

*) Private ist hier im weitesten Sinne des Worts und im Gegensatz gegen Corporation gebraucht. Hinsichtlich der bestehenden Beschränkungen des Waldeigenthums ist zu unterscheiden zwischen den Waldungen der Standesherren, des ritterschaftlichen Adels und der übrigen Staatsbürger. Eine Unterscheidung, auf welche im Folgenden die nöthige Rücksicht genommen werden wird.

zu wollen, aber er ist auch überzeugt, daß sie an Bedingungen geknüpft ist, die gegeben seyn müssen, wenn sie nicht die nachtheiligsten Folgen in volks- und staatswirthschaftlicher Hinsicht haben soll. Die Losungsworte unseres Zeitalters, das man das ökonomische nennen könnte, sind Freiheit des Grundeigenthums, Freiheit der Gewerbe und man hätte Ursache sich zu wundern, wenn dieselbe Freiheit nicht auch für das Waldeigenthum in Anspruch genommen würde.

Auf dem Felde der Theorie ist dieß — freilich nicht ohne vielseitigen Widerspruch — schon längst geschehen und zwar mit solcher Zuversicht, daß man nicht allein die Freigebung der Privatwaldungen von polizeilichen Beschränkungen, sondern auch die Veräußerung der Staatswaldungen an Privaten mit völlig freiem Dispositionsrecht verlangt hat. Eine Forderung, die zwar in den Augen dessen ganz folgerecht erscheinen muß, der die Freigebung der Privatwaldungen nicht nur für gerecht und vortheilhaft für den Besitzer hält, sondern auch als nicht gefährlich für die Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse an Waldprodukten betrachtet, die jedoch die Frage über die Freigebung verwickelt und die Streiter für und wider verwirrt gemacht hat, so, daß auf theoretischem Felde die Frage noch unentschieden ist und es wohl auch bleiben wird, da nicht im Allgemeinen über eine Wirthschaftsmaaßregel entschieden werden kann, deren Ausführbarkeit so sehr von örtlichen Verhältnissen abhängt.

Diese letztere Behauptung,

daß die Frage über die Zuläßigkeit einer gänzlichen Befreiung der Privatwaldungen von polizeilichen Beschränkungen weder allgemein bejaht noch allgemein verneint werden könne, sondern daß ihre Entscheidung auf örtlichen Verhältnissen beruhe;

diese Behauptung nachzuweisen, ist die Hauptaufgabe der vorliegenden Abhandlung. Aus dieser Nachweisung ergeben sich dann von selbst die Bedingungen, unter welchen auch die Freigebung der würtembergischen Privatforste nur allein zuläßig erscheinen kann.

Um jedoch dem Leser eine vollständige Würdigung des Gegenstandes möglich zu machen, ist es nothwendig, zunächst zu zeigen, worin die freie Benutzung der Waldungen im Einzelnen besteht, dann die Beschränkungen nachzuweisen, welchen die Privaten in Hinsicht auf dieselbe in Würtemberg unterworfen sind, hierauf die Anträge zur Aufhebung jener Beschränkungen mitzutheilen und dann erst in eine genauere Prüfung dieser Anträge einzugehen.

Von den aus dem Waldeigenthum fließenden Rechten *).

Man unterscheidet diese Rechte in Nutzungs- und Proprietätsrechte. Nach den besten Forstrechts-

*) Nicht unpassend wird es seyn, hier die sämmtlichen aus dem Waldeigenthum fließenden Rechte in der Kürze aufzuzählen; nicht nur um nachher zeigen zu können, welche der-

lehrern und namentlich nach dem Handbuch des Forstrechts von Schenk (Gotha 1825) fließen aus dem vollen, freien, alleinigen Waldeigenthum folgende Nutzungsrechte:

1) Das Recht, alle nutzbaren Gegenstände, welche die Waldfläche in sich begreift, zu beziehen, sich ausschließlich anzueignen und auf jede beliebige Art zu benutzen oder unbenutzt zu lassen. Daraus fließt:

a) das Recht zum Holzschlag, d. h. das Recht alles Holz, wie es auch beschaffen seyn mag, sich zu Nutzen zu machen.

b) das Recht zur Mast, d. h. das Recht die Früchte des Waldes auf jede beliebige Weise zu beziehen.

c) das Recht, Laub und Gras im Walde auf jede beliebige Weise zu Nutzen zu machen; es begreift somit das Recht zur Waldweide, Waldgräserei und Waldstreunutzung in sich.

d) das Recht zur Jagd, in so fern sie nicht durch Herkommen oder Gesetz zum Regal gezogen ist.

e) das Recht zur Benutzung aller unter der Oberfläche des Bodens vorkommenden nutzbaren Gegenstände, in so fern nicht das Bergregal gewisse Grenzen hierin setzt.

---

selben in Würtemberg Beschränkungen unterworfen sind, sondern auch um dadurch nachweisen zu können, worin die in Anspruch genommene Freiheit des Waldeigenthums im Einzelnen besteht.

f) das Recht auf die wilden Bienen, die sich im Walde finden.

g) das Recht auf das Harz und die Rinde der Waldbäume und alle übrigen kleinen Nebennutzungen.

2) Auch das Recht, die Waldfläche auf jede mögliche Weise zu gebrauchen, abgesehen von dem Bezug nutzbarer Gegenstände, gehört zu dem Nutzungsrecht des freien, vollen, alleinigen Waldeigenthümers. Er kann sie hienach z. B. zu einem Thiergarten, zu einer Vergnügungsanlage u. dergl. machen.

3) Zu den Nutzungsrechten gehört endlich auch das Recht des Waldeigenthümers zur Bewirthschaftung und Cultur seines Waldes nach eigener beliebiger Ansicht, so, daß er in Hinsicht auf Betriebsart, Holzart und Umtriebszeit und in Begünstigung der einen Nutzung vor der andern völlige Willkühr hat.

Die Proprietäts-Rechte, die aus dem vollen, freien, alleinigen Waldeigenthum fließen, sind:

1) Das Recht der Veräußerung.

2) Die Befugniß, über die Substanz der Waldfläche nach Willkühr zu schalten. Der Waldeigenthümer ist daher, sagt Schenk, nach dem Forstprivatrecht berechtigt, seine Waldfläche ganz oder zum Theil von Holz und Gesträuchen u. s. w. zu entblößen und entweder in einen andern Holzbestand zu versetzen, oder in Wüstung zu verwandeln, oder in Aecker, Wiesen oder auf sonst ihm beliebige Weise umzuformen.

3) Die Befugniß, sich in dem Besitze der Nutzungs- und Proprietätsrechte zu schützeu und jeden Andern davon auszuschließen. Hierunter ist enthalten:

a) Das Recht, den Wald zu begrenzen.

b) Das Recht, den Wald zu befriedigen oder einzuhegen.

c) Das Recht zur Selbstvertheidigung gegen unerlaubte Eingriffe in das Waldeigenthum.

d) Das Recht zur Pfändung.

Die hier unter 3. lit. a — d genannten Proprietätsrechte sind blos der Vollständigkeit wegen aufgeführt, sie unterliegen so wenig als das Recht der Veräußerung forstpolizeilichen Beschränkungen.

Von den in Würtemberg bestehenden forstpolizeilichen Beschränkungen der aus dem Waldeigenthum fließenden Rechte.

Die Forstordnung von 1614 ist das Gesetz, auf welches sich ursprünglich die forstpolizeilichen Beschränkungen der aus dem Waldeigenthum fließenden Rechte gründen. Der zweite Theil dieser Forstordnung die Holzordnung (eine Vorschrift für die Behandlung, Benutzung und Beschützung der Waldungen) schließt mit folgendem Capitel:

„Der Gemeind und Unterthanen auch Schirmsverwandten Wäld halber.“

„Und dieweil diese Ordnung nicht allein Uns, als

Landsfürsten, besonder auch allen Unsern Unterthanen, Schirmsverwandten und gemeinem Nutz zu Wohlfahrt und Gutem, dieselben vor künftigem Abgang und Mangel deß Holtz, so gewißlich und also bar vor Augen ist, zu verhüten, und die Wäld in Wachsung, Auffgang und Mehrung zu bringen, aus unvermeidlicher Nothdurft und billigen Ursachen fürgenommen wird: So ordnen Wir hiemit in Kraft Unser Obrigkeit, ganz ernstlich befehlend, und wollen, daß diß oberzehlt Unser Satzungen und Statuten, nicht allein in Unsern, besonder auch allen andern Wälden und Gehöltzen, sie standen zu den Unsern, Städten, Dörfern, Weilern, Kirchen, Gemeinden, oder sondern Personen, Prälaten und Schirmsverwandten Unsers Herzogthums, gehalten. Gebieten auch hiemit, daß derselben gestracks ohne Widerred gelebt, und alle Unsere Unterthanen, Schirms- und Zugewandten, deren also gehorsamen und Folg thun. Daß auch ihr Unser Amptleut, Vorstmeister und Knecht, jeder in seiner Verwaltung, Gezirk und Hut, auf solch Unser Prälaten, Communen und sonderer Personen Höltzer, Wälde, gleichsam den Unsern, sehen, daß die in Allweg, wie die Unsern, dieser Ordnung gemäß gehayet. Wo dann ihr dero entgegen einigen Mangel, Wüstung Unmaß und Unordnung befinden werden, jederzeit Uns unterschiedlich berichten, damit Wir Unser ernstlichs und gebührlichs Einsehen geschehen lassen mögen."

„Item, wo auch Unsere Schirmsverwandte und Communen, ihre Höltzer und Wäld, hiewider diese Unsere Ordnung mit der Hut, Nugungen und Strafen fahr-

lässig halten würden, daß ihr Unsere Waldvögte, Vorstmeister und Knechte die Uebertretter, gleich wie in unsern Hölzern und Wälden rügen und von jeder Rügung, Bußen und Strafen dem Rüger den dritten Theil, wie von andern Rügen und Strafen, als hernach ein sonder Articul vergriffen stehet, und die zwei Theil, dem Prälaten, Flecken, sondern Personen oder andern, so das Holz zugehört, und darin gerügt worden, nemmen und zustehen lassen wöllen."

Hiebei ist zu bemerken, daß, nach Rescripten der Ober-Landes-Regierung vom 4. Juli 1804 und 20. September 1805, nicht nur in den alten, sondern auch in den neuen würtembergischen Landestheilen provisorisch bis zu Bekanntmachung einer neuen Forstordnung bei dem ganzen Forstwesen, besonders was die landesherrliche Oberaufsicht in Behandlung der Gemeinds- und Privatwaldungen betrifft, die altwürtembergischen Gesetze, Verordnungen und rechtmäßigen Observanzen, wo nicht besondere abweichende Dispositionen höchsten Orts ertheilt worden, zur Norm dienen sollen und daher, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, die altwürtembergische Forstordnung als allgemein geltendes provisorisches Gesetz, in so fern sie nicht durch neuere Verordnungen in den neuen Landen anders modificirt worden ist, gehörig promulgirt werden solle. (Man vergleiche Schmidlin's Handbuch der würt. Forstgesetzgebung §. 13.)

Diese Forstordnung ist nun auch das Gesetz, das durch die Forstdienstinstruktionen vom 31. Decbr. 1818

und 11. März 1822 eigentlich blos seine moderne Auslegung erhalten hat.

Der Verfasser maßt sich kein Urtheil darüber an, ob die Regierung zu Ertheilung der — namentlich hinsichtlich der Beschränkung des Privat-Waldeigenthums mit den Instruktionen vom 31. December 1818 gleichlautenden — Instruktionen vom 11. März 1822 befugt war, nachdem die Verfassungs-Urkunde für das Königreich vom 25. September 1819 in den §. 24, 30 und 91 folgende Bestimmungen gegeben hatte:

„§. 24. Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denk-Freiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungs-Freiheit.

§. 30. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Corporations-Zwecke abzutreten, als nachdem der Geheimerath über die Nothwendigkeit entschieden hat und gegen vorgängige volle Entschädigung. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen.

§. 91. Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde im Widerspruch stehen, sind hiedurch aufgehoben. Die übrigen sind der verfassungsmäßigen Revision unterworfen."

Ob nicht hienach die der Freiheit des Waldeigenthums entgegenstehenden Bestimmungen der Forstordnung und der sie auslegenden Forstdienst-Instruktionen aufgehoben und die Instruktionen von 1822 nicht mehr so abzufassen gewesen seyen, wie jene von 1818, maßt sich der Verfasser, wie schon bemerkt, nicht zu entscheiden an.

Die faktisch bestehenden Beschränkungen der aus dem Waldeigenthum fließenden Rechte sind nicht für alle Staatsbürger völlig gleich. Es ist in dieser Hinsicht zu unterscheiden zwischen Standesherren, ritterschaftlichem Adel und den übrigen Staatsbürgern und die polizeilichen Beschränkungen, denen ihr Waldeigenthum unterworfen ist, ergeben sich theils aus den Declarationen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren, theils aus der Declaration der Verhältnisse des vormals reichs-unmittelbaren Adels vom 8. December 1821, theils aus den die Forstordnung auslegenden Instruktionen des Staatsforstpersonals.

Die Standesherren sind in Würtemberg durchaus keinen Beschränkungen in den aus ihrem Waldeigenthum fließenden Nutzungsrechten unterworfen.

Dieß beweisen die oben erwähnten Declarationen und namentlich der §. 55 der Verordnung vom 12. Juni 1823 über den Vollzug der Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis betreffend vom 8. August 1819. Dieser Paragraph lautet, wie folgt:

„In Beziehung auf die Bewirthschaftung der dem fürstlichen Hause mit Nutzen und Eigenthum zugehöri-

gen Waldungen, welche in der Beilage D namentlich aufgeführt oder unter den daselbst aufgeführten Ortsmarkungen begriffen sind, haben die fürstlichen Forstverwalter *) zwar keine Verbindlichkeit, die an die Stelle der vormaligen Holzberichte neuerlich getretenen Tabellen periodisch an den K. Forstrath einzusenden. Auf die in ihren Bezirken gelegenen Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen (mit Einschluß der Falllehen-Waldungen, woher sie immer zu Lehen rühren) leidet jedoch diese Bestimmung keine Ausdehnung und selbst über die Bewirthschaftung der eigenthümlichen fürstlichen Waldungen, wofür die besondere Instruirung seiner Forstbehörden dem Fürsten unbenommen bleibt, sind sie schuldig, zu jeder Zeit, sowohl dem Forstrath und der einschlagenden Kreis-Finanz-Kammer, als dem von letzterer von Zeit zu Zeit abzuordnenden Visitations-Beamten denjenigen Aufschluß zu ertheilen, den dieselben für nöthig erachten."

Hieraus ergibt sich, daß sich der Staat blos das Oberaufsichtsrecht über die Forste der Standesherren vorbehalten hat, nicht um irgend einen Einfluß auf ihre Bewirthschaftung auszuüben, sondern blos um zu beliebigen Zwecken von derselben und dem Stand der Wal-

*) Der §. 46 der genannten Verordnung sagt:

„Die fürstlichen Forstverwälter sind den Königl. Oberförstern, die fürstlichen Förster den Königl. Förstern sowohl in Beziehung auf Befähigung und Entlaßbarkeit, als in Beziehung auf Gehalt, Pensions-Ansprüche und amtlichen Wirkungskreis im Allgemeinen gleichgestellt."

dungen Kenntniß zu nehmen. Was dagegen das den Proprietätsrechten beigezählte Recht zu Waldausstockungen betrifft, so sagt der §. 36 der Declaration vom 8. August 1819:

„Waldausreutungen sind dem Fürsten in seinen eigenthümlichen Waldungen so wenig als andern Staatsangehörigen ohne besondere Legitimation unseres Königlichen Forstraths erlaubt."

Hiebei ist zu bemerken, daß der Schluß von den staatsrechtlichen Verhältnissen des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis auf die gleichen Verhältnisse der übrigen Standesherren hinsichtlich der Forstpolizeigewalt auf der Bestimmung der Declaration vom 22. September 1819 beruht, nach welcher die sämmtlichen Standesherren, deren Verhältnisse noch nicht besonders geordnet seyen, vorläufig nach der Analogie des Verhältnisses von Thurn und Taxis behandelt werden sollten. Es läßt sich auch annehmen, daß für die definitive Ordnung jener Verhältnisse die K. Regierung allgemeine Grundsätze und Normen aufgestellt habe. Eine Annahme, die durch die K. Verordnung — die Einsetzung des Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen in die Forst-Gerichtsbarkeit und die Forst- und Jagdpolizei betreffend — v. 7. December 29 ihre Bestätigung findet, denn es heißt im §. 3 derselben:

„In Ansehung der Errichtung und der Befugniß „dieser Behörden (der fürstlichen Forstbehörden) gilt im „Allgemeinen dasjenige, was wir durch unsere Verord- „nung vom 12. Juni 1823 §. 45—65 für die fürstlich

„Thurn- und Taxis'schen Forststellen bestimmt haben „u. s. w."

Der ritterschaftliche Adel findet sich hinsichtlich der Bewirthschaftung seiner Waldungen in andern Verhältnissen. Für ihn gelten die Bestimmungen der Declaration der Verhältnisse des vormals reichs-unmittelbaren Adels vom 8. December 1821 *).

Sie sind folgende:

„§. 52. Den Besitzern immatriculirter Rittergüter wird in Beziehung auf die dazu gehörenden eigenthümlichen Waldungen zugestanden, die Forst- und Jagdpolizei **) und Forstverwaltung durch ihre Forstbehörde nach Vorschrift unserer Gesetze und Verordnungen mit gleichen Befugnissen, wie unsere Forstbehörden in dem Umfang auszuüben, wie sie dieselbe zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die Staatshoheit recht-

---

*) Diese Bestimmungen gelten für den ritterschaftlichen Adel überhaupt, weil durch eine K. Verordnung vom 24. Oktober 1825 die dem reichs-unmittelbaren Adel verliehenen Rechte auch den altlandsäßigen adeligen Gutsbesitzern zugetheilt worden sind, in so ferne sie am 1. März 1809 diese Rechte schon besaßen.

**) Daß hier unter Forst- und Jagdpolizei blos die Sorge für den Forst- und Jagdschutz zu verstehen sey, beweist der §. 3 der J. f. Oberförster, wo es heißt: „Da die Handhabung der Forst- und Jagdpolizei eine vorzügliche Obliegenheit des Oberförsters ist, so hat er darauf zu dringen, daß ihm von dem untergeordneten Personal die Rugregister am Schlusse eines jeden Monats durch die Förster vorgelegt werden."

Nach §. 42 der oben citirten Declaration steht den Rittergutsbesitzern die Ausübung der hergebrachten Forstgerichtsbarkeit in ihren Besitzungen zu.

mäßig hergebracht haben, wogegen sie das zur Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf ihre Kosten zu bestellen haben.

§. 53. Die §§. 5, 6 und 11 unseres Forstorganisations-Edikts vom 7. Juni 1818 werden in ihrer Anwendbarkeit auf die ritterschaftlichen Gutsbesitzer ausdrücklich bestätigt. Insbesondere sind die Forstbedienten derselben verpflichtet, unserem Forstrath und dem mit der Oberaufsicht beauftragten Forstamt alle geforderten Nachrichten über die ihnen anvertrauten Forste pünktlich zu ertheilen, wogegen die Einsendung der bisher vorgeschriebenen Holzberichte unterbleiben kann.

§. 54. In so fern die unsern Forstbehörden zustehende Oberaufsicht eine Local-Untersuchung in den ritterschaftlichen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe nur durch den vorgesetzten Oberförster oder dessen gesetzlichen Stellvertreter oder einen von unserem Forstrath besonders beauftragten Commissair mit Zuziehung der grundherrschaftlichen Forstbehörden vorgenommen werden.

§. 55. Waldreutungen sind den ritterschaftlichen Waldeigenthümern so wenig als andern Staatsangehörigen, ohne besondere Legitimation unseres Forstraths erlaubt."

Die weitern Paragraphen haben keinen Bezug auf forstpolizeiliche Beschränkungen.

Hält man die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen mit den Anordnungen der Instruktion für Oberförster zusammen, so ergibt sich, daß die oben aufgezählten Nutzungs- und Proprietätsrechte bei den ritter-

schaftlichen Waldungen einigen wichtigen Beschränkungen unterworfen seyen.

Bei diesen Waldungen begnügt sich der Staat nicht mit der bloßen Ausübung des Oberaufsichtsrechts, sondern er unterwirft sie auch bis zu einem gewissen Grad seiner Polizeigewalt.

Was die Nutzungsrechte betrifft, so spricht hiefür die Bestimmung der eben erwähnten Declaration, daß die Besitzer immatriculirter Rittergüter die Forst- und Jagdpolizei und Forstverwaltung nach Vorschrift der würtembergischen Gesetze und Verordnungen ausüben sollen.

Sie haben sich also mit der Behandlung und Benutzung ihrer Waldungen nach den Bestimmungen der Forstordnung zu richten, und namentlich haben sie, abgesehen von den Einzelnheiten dieses Forstgesetzes und anderer späterer Gesetze und Verordnungen, die Haupttendenz dieser Gesetze, die in

der nachhaltigen Bewirthschaftung und Benutzung der Waldungen

besteht, auch bey ihren Waldungen zu befolgen.

Um Gewißheit zu erlangen, daß dieß geschieht, fordern die höheren Forstbehörden Vorlegung der Waldregister, Classifikationsregister und Nutzungsplane durch die Oberförster (J. f. O. §. 7, 8, 11, 12, 16), prüfen diese Nutzungsplane, lassen die Waldbesitzer von den darüber gefaßten Beschlüssen in Kenntniß setzen (J. f. O. §. 16), und verlangen Nachweisungen über den Vollzug der genehmigten Plane (J. f. O. §. 33).

Eben so verlangen sie auch eine Vorlegung der Plane über die Cultur etwa vorhandener Blösen (J. f. O. §. 28.).

Hieraus geht hervor, daß die ritterschaftlichen Waldeigenthümer die früher aufgezählten Nutzungsrechte nur in so weit ausüben können, als dadurch die nachhaltige Benutzung ihrer Waldungen nicht gefährdet wird.

Was aber die Befugniß betrifft, über die Substanz der Waldfläche nach Willkühr zu schalten, so ist sie durch den oben angeführten §. 55. der erwähnten Declaration dem ritterschaftlichen Adel bestimmt abgesprochen.

Alle übrigen Privaten, die nicht zu den Standesherren und dem ritterschaftlichen Adel gehören, unterliegen mit ihren Waldeigenthumsrechten den allgemeinen polizeilichen Beschränkungen, deren Natur sich am Besten aus den Bestimmungen der Instruktion von 1822 für die Förster und Oberförster ergibt.

Während dem ritterschaftlichen Adel in Hinsicht auf Wahl der Betriebsart, Holzart und Umtriebszeit für seine Waldungen keine Beschränkungen gemacht sind, während er in Folge der ihm in seinen eigenthümlichen Waldungen zugestandenen Forst- und Jagdpolizei und Forstverwaltung die Nebennutzungen in so weit willkührlich reguliren kann, als dadurch mit den würtembergischen Forstgesetzen und Verordnungen kein Widerspruch entsteht, als sie namentlich die Natur von bloßen Nebennutzungen nicht verlieren, ist der gewöhnliche Privatwaldbesitzer in Hinsicht auf Hauptnutzung und Nebennutzungen aus seinen Waldungen ganz der Bevormundschaftung des Staats unterworfen.

Die sämmtlichen Privatwaldungen sind in die Verwaltungsbezirke der Revierförster eingetheilt, diese letztern haben die Ausdehnung der Waldfläche der einzelnen Privatwaldungen, mit Ausscheidung der mit Holz bewachsenen und der holzlosen Fläche, in den Waldregistern zu verzeichnen (J. f. F. §. 3).

Die Oberförster haben die Holzbestände dieser Fläche nach Holz- und Betriebsart zu classificiren (J. f. O. §. 8) und über die nachhaltige Benutzung derselben Plane, Nutzungsplane, nach dem Muster der für die Kronwaldungen vorgeschriebenen, unter Beiziehung der Förster zu entwerfen (J. f. O. §. 11, 12, 15). Diese Arbeiten werden der Kreis-Finanzkammer zur Prüfung vorgelegt, auf deren Grund dem Oberförster über die Vollziehung der vorgelegten Plane die erforderlichen Weisungen von jener Behörde ertheilt werden. Jener hat dann die Förster seines Forsts über die Anlegung und Stellung der Schläge zu instruiren (J. f. O. §. 16), diese selbst ist aber in den Waldungen der Privaten, wie in jenen des Staats und der Gemeinden, Obliegenheit des Revierförsters (J. f. F. §. 6), welcher das Holz, besonders die stärkeren Stämme, durch Anschlagen mit dem Waldhammer auszeichnet und den Besitzern der Privatwaldungen nicht nur die nöthigen Anweisungen über die Schlagführung, sondern auch über die Zeit der Fertigstellung der Schläge ertheilt (J. f. F. §. 7). Das Weitere der Holzbeziehung ist dann Sache des Waldeigenthümers. Ueber den Betrag des wirklich gefällten Holzes hat dieser aber dem Förster eine Uebersicht zu übergeben, woraus der-

selbe die sogenannten Fällungsnachweisungen über das in den Privat- wie in den Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen gefällte Holz zu fertigen und dem Oberförster zur Vorlegung an die Finanzkammer zu übergeben hat.

Einer besonderen Control ist der Holzbezug des Privaten nicht unterworfen, sondern es ist blos angeordnet, daß wenn gegen die Richtigkeit der erhaltenen Angaben Zweifel und der Verdacht einer Ueberschreitung der gegebenen Holz-Fällungs-Erlaubniß entstehen sollte, das Geeignete zu näherer Untersuchung, insbesondere die Vermessung des Schlags, die Vernehmung der Holzempfänger u. s. w. vorzukehren sey (J. f. F. §. 12). Wobei auch nicht unbemerkt bleiben darf, daß der Bezug der Delationsgebühren von den auf unerlaubte Holzfällungen gesetzten Strafen die besondere Aufmerksamkeit des niedern Forstpersonals auf dergleichen Fällungen richtet.

Wie die Hauptnutzung, so unterliegt auch der Bezug der Nebennutzungen aus den Privatwaldungen dem Ermessen der Staatsforstbehörden.

Die Gesuche um Waldweide, Waldgras und Waldstreu in den Privatwaldungen müssen jährlich von dem Förster verzeichnet und dem Forstamt vorgelegt werden (J. f. F. §. 13). Die Oberförster haben sie sorgfältig zu prüfen und der Finanzkammer zur Genehmigung vorzulegen (J. f. O. §. 34). Von den durch letztere Behörde ertheilten Bescheiden sind die Waldeigenthümer durch den Förster zu benachrichtigen, der überdieß diejenigen Walddistrikte in den Privatwaldungen, worin weder die Waldweide, noch das Waldgras, noch die

Waldstreu, oder die Mast und das wilde Obst benutzt werden darf, für jeden kenntlich zu verhängen hat (J. f. F. §. 13). Auch die Harznutzung kann nur auf eine im obigen Wege eingeholte Genehmigung Statt finden (J. f. F. §. 15), und selbst über die Anlegung von Steinbrüchen und Erdgruben in den Privatwaldungen hat der Förster zu wachen, damit sie so viel möglich unschädlich für den Holzwuchs eröffnet werden.

Was endlich den Anbau öder Waldplätze mit Holz in den Privatwaldungen betrifft, so haben die Förster jährlich Culturplane für diese, so wie für die Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen nach den von den Eigenthümern und Verwaltern derselben gesammelten Materialien zu fertigen (J. f. F. §. 24) und dem Forstamt zu übergeben, das sie zusammenstellt, und der Kreisfinanzkammer vorlegt. Nach dem hierauf erhaltenen Bescheide hat der Oberförster über die Vollziehung der genehmigten Plane die Förster mit Bestimmtheit zu instruiren und sich von Vollziehung seiner Anordnungen durch vorzunehmende Visitationen zu überzeugen (J. f. O. §. 28). Der Förster hat dann die Eigenthümer von den in ihren Waldungen vorzunehmenden Culturen in Kenntniß zu setzen und über die Vollziehung derselben zu wachen. Wenn jedoch von den Waldbesitzern aus ökonomischen oder andern Gründen gegen die Art und den gewählten Zeitpunkt einer Cultur Einwendungen gemacht werden sollten, so hat der Förster sogleich die Anzeige davon bei dem Forstamt zu machen und weiteren Bescheid abzuwarten (J. f. F. §. 28); das Forst-

amt aber hat die Anzeige an die Kreisfinanzkammer zu machen und gleichfalls weiteren Bescheid abzuwarten (J. f. O. §. 28).

In den Instruktionen findet sich nirgends eine Bestimmung, wie es gehalten werden soll, wenn von den Waldeigenthümern ähnliche Einwendungen gegen die Bewirthschaftungsplane gemacht werden sollten, wenn namentlich der Waldeigenthümer in Hinsicht auf die Wahl der Holzart, Betriebsart und Umtriebszeit anderer Meinung seyn sollte, als der Oberförster; und wenn man hier nicht annehmen soll, daß er gar nicht anderer Meinung als der den Nutzungsplan entwerfende Oberförster seyn dürfe, so muß angenommen werden, dieser Fall werde nach der Analogie des für die Culturen vorgesehenen Falls behandelt werden, wo dann also auch in Hinsicht auf Bewirthschaftungs- und Nutzungsplane die Kreisfinanzkammer zwischen den Ansichten des Oberförsters und dem Verlangen des Waldeigenthümers zu entscheiden hätte.

Auf jeden Fall steht nach dem Vorhergehenden dem Waldeigenthümer keineswegs die Wahl der Holzart, Betriebsart und Umtriebszeit hinsichtlich der Bewirthschaftung seiner Waldungen zu, so, daß man sagen kann, dem würtembergischen Waldeigenthümer ist das Recht zur Bewirthschaftung und Cultur seiues Waldes, so wie das Recht zum beliebigen Gebrauch der Waldfläche durch die Forstpolizei entzogen und das Recht zum Bezug der nutzbaren Gegenstände der Waldfläche kann er nur in so weit ausüben, als es ohne Verletzung der für seine

Waldungen vorgeschriebenen Bewirthschaftungsweise geschehen kann. Unvermeidlich ist es, daß mit diesen Beschränkungen der Nutzungsrechte auch eine Beschränkung jenes Proprietätsrechtes verbunden ist, das in der Befugniß besteht, über die Substanz der Waldfläche nach Willkühr zu schalten und sie auf beliebige Weise umzuformen.

Diese Beschränkung beruht auf folgender Stelle der Holzordnung in der Forstordnung:

„Nachdem das Umreuten, Brennen, und Aussengen der Wäld und Egerten zu Baugütern und Waidgängen, und besonder auf dem Schwartzwald, nicht ein kleiner Abgang und Schmälerung der Wäld, Höltzer, und gemeines Nutzens befunden wird; so wöllen wir, daß fürthin keineswegs mehr aus Wälden, Höltzern und Egerten, Aecker, Wiesen, Weingart, Waidgäng oder andere Neugereuth gemacht, oder gebrennt werden, das geschehe dann mit guter Erfahrung und lauterem Bericht, auf Unser oder Unserer Räthe Wissen, Willen und Vergünden. Dann dardurch leichtlich nicht allein die Wäld und Höltzer vergehen, sondern Uns und den Unsern, in etlichen Fällen der Nutz entzogen und andern zugehet.“

Ferner:

„Auf solches alles Unsere Waldvögt, Vorstmeister und Knecht, auch neben ihnen Unsere Amptleut ihr sonder fleißiges Aufmerken haben sollen. Und von jedem Uebertreter, zehen Pfund Heller zur Straf einziehen und Uns verrechnen, wie sichs gebührt. Und soll den-

noch nichtsdestoweniger der Uebertreter schuldig seyn, ein Abtrag, dem Schaden nach, zu thun."

Ueber die diese Bestimmungen bestätigenden und erweiternden Rescripte vergleiche man Schmidlins Handbuch der würt. Forstgesetzgebung §. 253.

Wenn man die im Vorhergehenden angegebene Beschränkung der Waldeigenthümer übersieht, so dringt sich die Vergleichung derselben mit Pflegkindern auf, denen man zwar die Interessen ihres Vermögens zukommen läßt, aber das Capital nicht anvertraut, weil man befürchtet, sie möchten es durchbringen, und offenbar ist es diese Furcht, welche die so weit gehenden Beschränkungen gegen die Waldbesitzer diktirt hat.

Wollte man blos die Waldfläche erhalten, so genügte ein Gesetz gegen die Waldausrottungen.

Wollte man blos die Holzerzeugung sichern, so genügten gesetzliche Bestimmungen gegen Walddevastationen.

Wollte man aber die Erhaltung der Holzbestände der Privatwaldungen sichern, um des nachhaltigen Ertrags derselben gewiß zu seyn, so mußte man sie selbst bewirthschaften.

Wie wesentlich der letzte Punkt von dem vorletzten verschieden sey, ergibt sich aus der Bemerkung, daß z. B. die Waldsubstanz und die Holzerzeugung nach wie vor gesichert sind, wenn ein Waldbesitzer seinen Laubholz-Hochwald in einen Niederwald von 20jährigem Umtrieb umwandelt, aber der jährliche Holzertrag sinkt dadurch vielleicht auf ein Drittheil desjenigen Ertrags,

den der Hochwald nachhaltig abgeworfen hatte und das Gleiche kann von einer bedeutenden Herabsetzung der Umtriebszeit bei Nadelwaldungen gelten.

Wollte man aber annehmen, jene Umwandlung oder diese Herabsetzung werde um des verminderten Ertrags willen nicht Statt finden, so ist hierüber auf das Folgende zu verweisen und hier vorläufig blos zu bemerken, daß ein solcher Uebergang vom Hochwald zum Niederwald oder vom hohen zum niedrigen Umtrieb Vortheile gewährt, bei welchen man den nachherigen geringern Ertrag des Waldes leicht verschmerzen kann.

Man vergleiche unter andern die Bemerkungen hierüber in den Hülfstafeln für Forstwirthe und Forsttaxatoren von Cotta (Dresden 1821) Seite 37. u. d. f.

Von den Anträgen zur Freigebung des Waldeigenthums der Privaten in Würtemberg.

Diese Anträge sind aus der Stände-Versammlung hervorgegangen. Die Verhandlungen hierüber folgen hier so, wie sie in den amtlich herausgegebenen Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Würtemberg vom Jahr 1826—1827 stehen.

Nach dem 18ten Sitzungsprotocoll vom Samstag den 21ten April 1827 (Heft 3. Seite 674.) entwickelte Freiherr von Varnbühler seine Motion:

„die Regierung zu bitten, daß sie den Ständen noch auf diesem Landtage einen Gesetzes-Entwurf mittheilen möchte, in welchem die Freiheit des Waldeigenthums ausgesprochen, der aus forsteilichen Gründen bestehende Zwang bei der Verwandlung desselben aufgehoben, und das Waldeigenthum so wie jedes andere Grund-Eigenthum behandelt werden möchte.“

„Freiherr von Varnbühler bemerkt dabei, daß die Finanzcommission zwar auch einen Antrag auf Emancipation hinsichtlich der Wald-Bewirthschaftung dringen werde; er habe aber geglaubt, daß sein Antrag verschieden von dem der Finanzcommission sey, und deßhalb denselben nicht zurückgehalten.“

„Der Antrag wird zahlreich unterstützt.“

„Bleyer macht darauf aufmerksam, daß dadurch auch eine Ersparniß an Försters-Besoldungen möglich werde.“

„Da der Abgeordnete Vogt auf den Druck dieser Motion den Antrag stellt, so schreitet die Kammer zur Abstimmung über diese Frage, und befiehlt mit 68 gegen 3 Stimmen den Druck.“

„Der Antrag selbst wird der Finanzcommission zur Begutachtung zugewiesen.“

Heft 3. Seite 682. der Verhandlungen der K. d. A. v. 1826 – 1827.

„Beilage 5.

„zum Protokoll vom 21. April 1827.

„Motion des Freiherrn von Varnbühler, betreffend die Befreiung des Waldeigenthums von dem aus forstpolizeilichen Gründen bestehenden Zwang bei der Umwandlung von Waldungen.“

„Die landwirthschaftliche Commission der Kammer der Abgeordneten des Jahrs 1823 stellte wenige Tage vor der Beendigung des Landtages, veranlaßt durch eine Aeußerung des Finanzministers den Antrag:

„„die Kammer möchte die Regierung bitten, nicht nur die Beschränkung der Umwandlung von Corporations- und Privat-Waldungen, sondern auch den bisher üblichen, ohnehin sehr ungleichen Zinsansatz aufzuheben.““

„Dieser Antrag konnte in der Kammer nicht mehr berathen werden, und da ich von der Gerechtigkeit desselben vollkommen überzeugt bin, so mache ich denselben seinem wesentlichen Inhalt nach zu dem meinigen, indem ich darauf antrage:

die hohe Kammer möchte die Regierung bitten, den Ständen noch auf diesem Landtage einen Gesetzes-Entwurf zu übergeben, in welchem die Freiheit des Waldeigenthums ausgesprochen, der aus forsteilichen Gründen bestehende Zwang bei dessen Umwandlung aufgehoben und das Waldeigenthum, so wie jedes andere Grundeigenthum behandelt werden möchte.

Der §. 24 der Verfassung, welcher jedem Würtemberger die Freiheit seines Eigenthums zusichert, begrün-

det, wie mir scheint, schon zur Genüge die Bitte, daß die Beschränkung des Waldeigenthums, welche unter ganz andern Verhältnissen entstand, und jetzt keinen Grund mehr für sich hat, aufgehoben werden möchte.

Der Einwurf, daß dieser Paragraph auf die Waldungen nicht angewendet werden könne, da jener Zwang seinen Grund im Forstregal finde und die Waldungen mit dieser Beschränkung von jeher belegt gewesen, und so in die Hände ihrer gegenwärtigen Besitzer gekommen seyen, scheint mir nicht begründet; denn in manchen Landestheilen, und namentlich bei den Waldungen der Standes- und Gutsherrschaften, kannte man denselben nicht, und wenn solche Paragraphen der Verfassung, welche einzelnen Gutsbesitzern zum Nachtheil gereichen, wie z. B. der §. 21, der die allgemeine Steuerpflichtigkeit ausspricht, ohne Beachtung der mit den Gütern erworbenen Rechte in Vollziehung gesetzt worden sind, wie könnte man sich weigern, auch diejenigen ins Leben treten zu lassen, die Vortheile in gleichem Sinne gewähren; wie könnte eine Regierung, die bei jeder Gelegenheit die Absicht ausspricht, das Grundeigenthum von seinen Fesseln zu befreien, eine der drückendsten dieser Fesseln, deren Lösung nirgends auch nur die mindeste Schwierigkeit findet, noch ferner fortbestehen lassen!

Ich verkenne zwar im Allgemeinen die Wichtigkeit der Gründe nicht, welche die Regierung bestimmen, auf die Hervorbringung des Holzmaterials, als eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse des menschlichen Lebens eine besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Die Waldcultur einmal zerstört, erfordert eine lange Reihe von Jahren zu ihrer Wiederherstellung und die Herbeischaffung des mangelnden Holzes aus benachbarten Ländern ist des Transports wegen nicht wie bei andern gleich-wichtigen Bedürfnissen, z. B. wie beim Salz, möglich.

Aber diese Gründe mögen ihre Anwendung in Ländern finden, wo der größere Theil der Waldungen in den Händen von Privaten ist, wo der Boden der Holzcultur nicht günstig, oder überhaupt das Verhältniß der Waldungen zum Ackerbau ungünstig für die ersteren ist; in Würtemberg findet aber keine dieser Bedenklichkeiten Statt.

Von 1,740,000 Morgen Waldungen, welche beinahe den dritten Theil von dem angebauten Flächenraume des Landes ausmachen, besitzt der Staat:

583,446 Morgen,

die Gemeinden und Stiftungen

635,490 Morgen,

die Privaten

527,000 Morgen.

Der Staat und die Gemeinden besitzen also mehr als zwei Drittheile der Waldungen des Landes; und da das Gemeinde-Vermögen überhaupt der Oberaufsicht der Regierung untergeordnet ist, die Gemeinde-Waldungen aber aus ganz andern Rücksichten zu erhalten sind, so dürfte das vorgeschlagene Gesetz vorerst nur auf die Privatwaldungen einwirken, von welchen aber vielleicht über die Hälfte, ihrer natürlichen Beschaffenheit wegen

und wegen Lehens- und Fideikommiß-Verband, niemals zur Ausstockung kommen werden, wie denn die Erfahrung der vergangenen Zeit zeigt, daß die Waldungen des Adels bei völliger Freiheit des Eigenthums sich in ihrem Stand erhalten haben.

Hiezu kommt, daß die Holzcultur Fortschritte macht, und also auf derselben Fläche mehr Holz erzeugt wird, als sonst, daß die Holzproduktion durch die sich immer mehr verbreitende Obstbaumzucht einen bedeutenden Zuwachs erhalten hat und erhalten wird und daß sich dagegen die Holzconsumtion durch holzersparende Einrichtungen nicht nur vermindert hat, sondern auch noch einer bedeutenden Verminderung fähig ist.

Selbst die Behauptung, daß es bei den Waldungen eines Landes nicht sowohl auf die Menge der Waldungen, als vielmehr auf ihre gleiche Vertheilung ankomme, findet in unserem Lande nicht Statt, wo es wohl Gegenden gibt, die einen Ueberfluß, keine aber, die Mangel an Holz haben.

Schon diese allgemeinen Beobachtungen müssen jede Bedenklichkeit bei Aufhebung des Forstzwanges verscheuchen.

Aber selbst bei minder günstigen Verhältnissen wäre es vor allen Dingen die Sache der Staats-Finanz-Verwaltung, in ihren Waldungen und auf ihren Domänen für die Befriedigung dieses allgemeinen Bedürfnisses zu sorgen und eine Holzconsumtion für die Gewerbe des Staats könnte neben einer auf den Grund des Holzmangels gebauten Beschränkung des Waldeigenthums

(nicht?) bestehen; denn nicht um Salz zu sieden, oder Eisen zu schmelzen, sondern höchstens nur, um einem durchaus nur durch eigenen Anbau zu erhaltenden Bedürfnisse abzuhelfen, könnten die Waldeigenthümer in der ihnen durch die Verfassung zugesicherten freien Benutzung gestört werden.

Die Finanzverwaltung müßte, statt Waldungen auszustocken, wie sie jetzt zuweilen thut, vielmehr auf ihren der Waldcultur angemessenen Domainen, deren sie viele hat, neue Waldungen anlegen, ehe die Gesetzgebung berechtigt wäre, einem Theil der Grundeigenthümer das kostbarste Kleinod der Verfassung vorzuenthalten.

Bei allen diesen Gründen habe ich die Ansicht derer noch nicht in Anspruch genommen, welche der Meinung sind, die Freigebung des Grundeigenthums werde die beste Eintheilung desselben zur Folge haben, da die Konkurrenz, durch das Bedürfniß herbeigeführt, in allen Dingen das Gleichgewicht richtiger herstellt, als es die Gesetzgebung auf künstliche Weise zu bewerkstelligen jemals im Stande seyn wird.

Endlich erscheint der Zwang in der Holzcultur als naturgesetzwidrig und nachtheilig für sie selbst. Das erste Gesetz der Natur ist ein immerwährender Wechsel. Wenn sich Jahrhunderte lang aus den Rückständen der Walderzeugnisse auf der Oberfläche des Waldraums ein Humus bildet, geeignet für die reichste Ernte der edelsten Gewächse, deren Hervorbringung auf längst cultivirtem Felde nur bei einer unverhältnißmäßigen Düngung möglich ist; so erscheint offenbar der Ausspruch der Unwan-

delbarkeit einer durch Zufall entstandenen Eintheilung unserer cultivirten Erdoberfläche als eine Verkennung der Naturgesetze. Durch den Ausspruch der Unwandelbarkeit der Waldfläche ist auch die Unwandelbarkeit der Oberfläche überhaupt ausgesprochen worden, und wie mancher Pflug wird auf undankbarem, aber für die Holzcultur geeignetem Ackerboden vergeblich geführt, weil eine irrig berechnete Gesetzgebung den Fluch der Stabilität über den nahe liegenden mit dem herrlichsten Boden versehenen Wald ausgesprochen hat.

Ehe ich die Begründung meines Antrags schließe, kann ich einen Einwurf, der zu nahe liegt, als daß er nicht gemacht werden sollte, nicht unberührt lassen.

Wie kann man, so wird es heißen, zu einer Zeit, wo die Wohlfeilheit aller Produkte als Folge des Ueberflusses derselben eine nie gekannte Noth herbeigeführt hat, noch Anträge machen, welche die Vermehrung derselben bezwecken! Ich fürchte nicht, daß dieser Einwurf aus dieser Mitte einer Versammlung, welche einen Theil der gesetzgebenden Gewalt ausmacht, ernstlich gemeint hervorgehen werde. Noch immer war zur Zeit des Mangels und der Theurung die herrschende Meinung, daß dieser Zustand anhalten, und als Folge der allzusehr wachsenden Bevölkerung u. s. w. betrachtet werden müsse, wogegen zur Zeit des Ueberflusses und der Wohlfeilheit die entgegengesetzte Ansicht die vorherrschende war. Diese Urtheile, welche in der menschlichen Natur begründet sind, mit den Erfahrungen aller Zeiten und Länder aber im Widerspruch stehen, sind jedoch nicht gemacht, um

die Gesetzgebung irre zu leiten, deren unveränderliche Aufgabe es ist, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche der höchst-möglichen Cultur im Wege stehen, ohne Rücksicht darauf, welchen Gebrauch die Grundeigenthümer davon zu machen in ihrem Interesse finden werden."

Der Finanzcommissionsbericht über die in dem Vortrag über den Haupt-Finanzetat in Antrag gebrachte Auflösung des Forstraths und über die Motion des Abgeordneten Kaiser von Böblingen auf Wiederherstellung eines Central-Forstcollegiums, verfaßt von dem Abgeordneten Schlayer, spricht sich auch über die Freigebung des Privatwaldeigenthums aus und da die hierüber geäußerten Ansichten der Finanzcommission wenigstens eben so viel Einfluß auf den definitiven Beschluß der Kammer der Abgeordneten über das Anbringen an die Regierung gehabt haben werden, als die Motion des Freiherrn von Varnbühler, so ist es nothwendig, hier auch den hieher bezüglichen Abschnitt jenes Finanzcommissionsberichts aufzunehmen.

Er ist in dem zweiten außerordentlichen Beilagenheft zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahr 1826 — 27 Seite 347 und d. f. abgedruckt und lautet, wie folgt:

„Das K. Finanzministerium hat in dem Vortrage zu dem Finanzetat des Entschlusses der Regierung erwähnt, den Forstrath aufzulösen und seine Attributionen, mit Ausnahme der Dienstprüfungen, welche an

das Ministerium übergehen würden, mit denjenigen der Finanzkammer in den Kreisen zu verbinden."

Dagegen hat der Hr. Abgeordnete des O.A.Bezirks Böblingen den Antrag gestellt:

die Regierung um Wiederherstellung des Forstrathes in den durch die Organisations-Edikte vom 18. Nov. 1818. vorgeschriebenen Stand zu bitten.

Bei der Begutachtung dieser Anträge glaubt die Finanzcommission zwischen zwei wesentlich verschiedenen Zwecken, welche bisher in dem Finanzdepartement in Beziehung auf das Forstwesen vereinigt waren, nämlich:

1) zwischen der Ausübung der Forstpolizei über das Waldeigenthum der Körperschaften und Privaten und

2) zwischen der Verwaltung der Staatsforste unterscheiden zu müssen.

Der erste Zweck bildet einen Theil der allgemeinen Staatspolizei und steht mit der Finanzverwaltung an sich in keinem Zusammenhang.

Es ist vielmehr eine Anomalie, die bis jezt in unserer Staatsorganisation besteht, daß die Finanzbehörden eine Polizei über Privaten und Körperschaften auszuüben haben. Diese Anomalie ist nicht ohne Nachtheil, da, wie der Hr. Abgeordnete des Oberamtsbezirks Böblingen in seiner Motion mit gutem Grunde bemerkt, Gemeinden und Privaten eine Einschreitung der Staats-Forstbehörden in die Ausübung ihrer Waldrechte öfters nur mit Widerwillen aufnehmen und da die Finanzbehörden wegen ihres Interesses für die Staatsforste leicht

als Parthei angesehen werden können, während die Stellung einer Polizeibehörde stets unbefangen erscheinen sollte.

Es beschränkt sich jedoch die bestehende forsteiliche Gesetzgebung nicht auf die bloße Aufsicht über die Bewirthschaftung der Staats- und Körperschaftswaldungen zur Verhütung von Ausreutung und Devastationen, sondern sie stellt die ganze Bewirthschaftung jener Waldungen sowohl in Hinsicht auf die periodischen Cultur- und Betriebsplane, ferner in Hinsicht auf die Vorkehrungen gegen örtliche Waldverheerungen durch Insekten, Mäuse u. s. w. und endlich in Beziehung auf die Benutzung des Harzreißens, der Waldweide, des Waldgrases und der Waldstreu unter die Verfügung und Leitung der Forstbehörden; der Wirkungskreis dieser Behörden gleicht daher mehr einer Vormundschaft, als einer Polizei gegen die Beschädigung öffentlicher Interessen.

Zwar ist die gute Absicht, von welcher die längst bestehende Gesetzgebung ausgeht, nicht zu mißkennen.

Das Holz bildet ein unentbehrliches Existenzmittel für die gesammte Bevölkerung und der Staat ist befugt und verpflichtet, einen Freiheitsgebrauch zu verhindern, welcher dahin wirken würde, dieses Existenzmittel zu vernichten.

Auch unterscheidet sich das Holz dadurch wesentlich von andern Existenzmitteln, daß seine Produktion einen langen Zeitraum erfordert und daß daher eine Beschädigung der Nation, die durch Verheerung eines bedeutenden Theils der Waldungen einmal geschehen wäre, erst

in einer langen Reihe von Jahren wieder verbessert werden könnte.

Man müßte aber eine große Unvernunft bei den Eigenthümern voraussetzen, wenn man bei Gestattung einer freien Bewirthschaftung ihrer Waldungen befürchten wollte, daß sie einen Produktionszweig, der ein unentbehrliches Bedürfniß befriedigt, und eben deswegen ein sicheres Einkommen gewährt, unwirthschaftlich behandeln oder gar vernichten werden.

Welchen Vortheil kann denn der Privat-Eigennutz in der Verwüstung seiner Waldungen finden, wenn nicht gerade die polizeilichen Beschränkungen des Waldeigenthums ihm erst einen solchen verschaffen?

Wenn das Holzfällen ohne besondere Erlaubniß verboten und aus diesem Grunde der Preis des Holzes in einer Gegend vorübergehend gesteigert ist, so kann allerdings ein einzelner Waldeigenthümer, welcher die Erlaubniß zum Fällen erhält, durch Eigennutz gereizt seyn, mehr Holz zu fällen, als eine geregelte Forstwirthschaft gestattet, um von dem vorübergehend höheren Holzpreise Nutzen zu ziehen. Wenn aber die Bewirthschaftung der Waldungen freigegeben ist, so werden die Eigenthümer bald einsehen, daß unwirthschaftliche Holzfällungen den Holzpreis anfangs unter den natürlichen Sachwerth heruntersetzen, später aber denselben nur um so mehr steigern müssen, und daß daher nur ein wirthschaftlicher Gebrauch der Waldungen den höchsten Ertrag derselben verschaffen könne. Bei einzelnen leichtsinnigen Haushaltern, die sich augenblicklicher Verlegenheiten entreißen

wollen, werden sich freilich Ausnahmen ergeben. Aber theils kann ein ausnahmsweiser Mißbrauch ein allgemeines Verbot des freien Gebrauchs nicht begründen, theils finden solche Mißbräuche auch bei einer Bevormundung des Waldeigenthums Statt, theils wäre es bei Gestattung des freien Gebrauches die Aufgabe der Polizei, gegen Waldverwüstungen einzuschreiten.

Zudem befinden sich von dem gesammten Flächengehalte der Waldungen des Königreichs, welcher zu

1,735,700 Morgen

angenommen wird, nur 260,958 Morgen im Besitze bürgerlicher Privaten, während 583,446 Morgen dem Staate, 635,490 Morgen den Gemeinden und Stiftungen und der Rest den Mitgliedern des hohen und niedern Adels angehören.

Die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen würde in jedem Falle, Kraft der allgemeinen Gesetzgebung über das Gemeinde- und Stiftungsvermögen, der besondern Aufsicht der Regierungsbehörden unterworfen bleiben. Abgesehen hievon ist es eine bekannte Thatsache, daß gegenwärtig manche Gemeinden liegende Gründe, welche zu andern Culturen weniger taugen, von selbst zu Waldungen anlegen.

Die Furcht, daß bei Einräumung einer freien Bewirthschaftung des Waldeigenthums die Bedürfnisse des Landes gefährdet werden könnten, scheint daher in der Wirklichkeit nicht gegründet zu seyn. Noch nie ist man auf den Gedanken gekommen, die Obstbaumzucht einer ähnlichen Polizei, wie die Waldungen, zu unterwerfen,

und doch ist das Verhältniß zwischen beiden nicht so sehr verschieden. Selbst die Erfahrungen in Ansehung der bisherigen Bevormundung der Gemeinde- und Privat-Waldungen dürften bei einer näheren Beleuchtung nicht sehr für die Wirksamkeit derselben sprechen, während die für ganze Classen von Staatsgenossen bestehenden Befreiungen von jener Bevormundung die Zulässigkeit einer allgemeinen Aufhebung derselben beweisen möchten.

Indem daher die Finanzcommission der Ansicht ist, theils, daß es an der Zeit seyn dürfte, das Waldeigenthum der Privaten und Körperschaften von jener Vormundschaft zu emanzipiren und den Einfluß der Staatsbehörden auf dessen Bewirthschaftung auf die von der Fürsorge für die fortwährende Befriedigung der Holzbedürfnisse gebotene polizeiliche Aufsicht zu beschränken, theils, daß die Handhabung dieser polizeilichen Aufsicht von den Attributionen des Finanzdepartements zu trennen und mit derjenigen des Departements des Innern zu vereinigen sey, stellt sie den Antrag:

die Regierung um Mittheilung eines Gesetzes-Entwurfes hierüber zu bitten."

In Vorstehendem ist, wie man sieht, keineswegs davon die Rede, die Waldausrodungen in die Willkühr der Waldeigenthümer zu geben und die Behandlung ihrer Waldungen von jeder polizeilichen Aufsicht zu entbinden. Der vorstehende Antrag verlangt für die Waldeigenthümer das Recht der Bewirthschaftung und Cultur nach eigener Ansicht, verbunden mit dem Verbot der Walddevastation und willkührlicher Waldausrodung, also

ungefähr eine solche Behandlung, wie sie die ritterschaftlichen Waldeigenthümer erfahren. Der in der Motion des Freiherrn von Varnbühler entwickelte Antrag geht dagegen auf die Forderung einer unbedingten Freiheit in der Verfügung über das Waldeigenthum und der Antragsteller hat daher bei der Entwicklung seiner Motion selbst bemerkt, daß sein Antrag verschieden von dem der Finanzcommission sey.

Uebrigens sind beide Anträge gleichzeitig in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 25ten Mai 1827 berathen worden. Diese Berathung hat gewiß für Manche, namentlich für Forstmänner, welche die Hefte über die Verhandlungen nicht leicht zur Hand bekommen können, viel Interessantes, weswegen sie hier vollständig gegeben wird, wie sie in dem 5ten Hefte Seite 1195. u. d. f. enthalten ist.

„1. Antrag der Commission:

Die Regierung um einen Gesetzes-Entwurf zu bitten, welcher die Tendenz hat, die Waldungen der Privaten und Körperschaften der bisherigen Bevormundung zu entheben, und den Einfluß der Staatsbehörden auf dieses Eigenthum für die Zukunft auf die polizeiliche Sicherung der Holzbedürfnisse des Staats zu beschränken, die Ausübung dieser Polizei aber von der Finanzverwaltung zu trennen und mit dem Departement des Innern zu verbinden.

Schlayer: Es habe, nachdem der Commissions-Bericht schon erstattet gewesen, der Freiherr von Varnbühler den Antrag gestellt, das Waldeigenthum wie je-

des andere Grundeigenthum frei zu geben, und dieser Antrag sey der Finanzcommission zur Begutachtung zugewiesen worden. Die Commission sey zwar mit diesem Bericht noch nicht gefaßt, indessen könne die Berathung dieses Antrags dennoch mit der des vorliegenden Commissions-Antrages in Verbindung gesetzt werden, wenn die Bitte an die Regierung so gefaßt würde, daß in dem Gesetzes-Entwurfe auch die Bestimmungen gegeben würden, unter welchen Waldausstockungen erlaubt seyn sollen; indem nicht anzunehmen sey, daß die Absicht des Antragstellers dahin gehe, daß das Waldausreuten unter allen Umständen, ohne Rücksicht, ob ein Nachbar darunter leide, erlaubt seyn solle.

Freiherr von Varnbühler äußert sich dahin, daß beide Anträge füglich mit einander vereinigt werden könnten.

Der Finanz-Minister: Es sey überhaupt die Absicht der Regierung, das Waldeigenthum so wenig als möglich zu beschränken. Das verdiene aber Berücksichtigung, daß das Waldeigenthum selten ein volles Eigenthum sey. Es könne ein Anderer das Jagdrecht darin besitzen, ein Dritter das Recht Streue zu holen u. s. w. Hier treten also privatrechtliche Verhältnisse ein, so daß ein unbedingtes Freigeben nachtheilige Wirkungen haben könnte. Man müsse daher auch in dieser Hinsicht die Sache in Erwägung ziehen.

So wenig er nun auch dagegen seyn könne, daß die Regierung um einen Gesetzes-Entwurf in Beziehung auf möglichste Befreiung des Waldeigenthums gebeten

werde, so erscheine ihm doch eine zu specielle Angabe der Tendenz eines solchen Gesetzes zu frühe, da die Verhältnisse noch nicht alle erwogen seyen. Wenn man die Regierung im Allgemeinen um einen Gesetzes-Entwurf bitte, so dürfte dieß angemessener seyn; die Regierung würde dann alle Verhältnisse mit Schonung der Rechte der Einzelnen und mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl prüfen, um dem Waldeigenthume die möglichste Befreiung zu verschaffen.

Schlayer: Es sey nicht die Absicht der Commission gewesen, Privatrechte verletzen zu wollen. Die Commission habe angenommen, daß es sich von selbst verstehe, daß, so wie Privatrechte mit der Tendenz des Antrags zusammentreffen, solche entweder abgelöst, oder sonst sicher gestellt werden.

Der Finanz-Minister: Es frage sich, ob man Jemand zwingen könne, abzulösen. Diese Frage seye sehr wichtig. Wenn z. B. Jemand eine Holzgerechtigkeit habe, so sey dieses ein Eigenthum, wie jedes andere. Auf der andern Seite lasse sich wieder sagen, daß oft ein ganz werthloses Jagdrecht dazu benutzt werden könne, eine sehr vortheilhafte Abholzung zu hintertreiben. Damit wolle er nur nachweisen, wie wichtig der Gegenstand sey, und wie sehr er eine reifliche Erwägung von allen Seiten verdiene.

Freiherr von Varnbühler: Der Antrag gehe nicht weiter, als daß das Waldeigenthum so behandelt werde, wie jedes andere Eigenthum bei einer Cultur-

Veränderung. Auch bei Aeckern und Wiesen kommen Privatrechte Dritter vor.

Freiherr von Sturmfeder: Er frage: in welchem Lande das Waldeigenthum wie ein anderes Eigenthum behandelt werde? Viele Schriftsteller haben über diesen Gegenstand geschrieben, aber die Sache nicht entschieden.

Uebrigens sey dabei zu berücksichtigen, daß ein großer Theil unserer Gemeinden, besonders im Unterlande, nicht blos die Aermsten, sich aus den Waldungen anderer Eigenthümer durch Leseholz u. s. w. beholzen. Wenn man nun das Ausstocken so sehr erleichtere, so würden wahrscheinlich in diesen Gegenden die meisten Ausstockungen vorgenommen, und es dürfte dieß auf den innern Wohlstand mancher Gemeinde einen größeren Einfluß haben, als man hier vermuthe.

Dieses Beholzen sey nicht überall Gerechtigkeit, sondern häufiger bloße Observanz.

Werner: In Rheinpreußen sey die Waldbenutzung der Benutzung iedes andern Eigenthums gleichgestellt.

Freiherr von Sturmfeder: Er habe auch Waldungen in einem Lande, wo die französische Gesetzgebung noch gelte, allein er könne sagen, daß das Waldeigenthum zwar nicht so beschränkt als hier, aber doch nicht freigegeben sey.

Freiherr von Gemmingen: Er sey gewiß, wie iedes andere Mitglied, für die Freiheit des Eigenthums; aber bei dem Waldeigenthum sey es etwas anders. Hier

zeigen sich staatswirthschaftliche, polizeiliche und privatrechtliche Verhältnisse, welche sehr zu beachten seyen. Er werde sich daher nie für eine unbedingte Freiheit des Eigenthums aussprechen. Daß Erleichterungen Statt finden können, und daß es für den Waldeigenthümer, besonders für den Privaten, gut seyn werde, Erleichterung zu erlangen, gebe er zu; und er sey überzeugt, daß, wenn die Wünsche der Kammer in dieser Beziehung ausgesprochen würden, die Regierung entgegen kommen dürfte. Ein zu rascher Schritt könnte sehr gefährliche Folgen haben. Das Waldeigenthum sey nicht gleich vertheilt, was sich bei Vergleichung des Unterlands mit dem Schwarzwalde deutlich ergebe. Sodann sey zu berücksichtigen, daß in einem Nachbarstaate die Ausstockungen ziemlich häufig vorkommen; wenn man daher seinen Ueberfluß nicht zu Rath halte, um später diesen Handelsartikel zu vermehren, so begehe man einen großen Fehler.

Er glaube daher, daß es nothwendig sey, beide Anträge durch eine eigene Commission von geeigneten Männern prüfen zu lassen.

Bollstetter: Er sey auch nicht für die gänzliche Befreiung; aber so, wie es bisher gewesen, könne es auch nicht bleiben, weil die Beschränkungen zu groß und drückend seyen. Er sey daher mit dem Freiherrn von Gemmingen hinsichtlich einer nähern Prüfung des Gegenstandes einverstanden.

Mosthaf glaubt auch, daß man nur im Allgemeinen die Regierung um einen Gesetzes-Entwurf nach

vorangegangener Prüfung der vorliegenden Verhältnisse bitten sollte. Im Oberamt Oberndorf sey es eine Beschwerde der Amtsversammlung, daß die Waldeigenthümer ohne Anweisung des Försters keinen Stamm hauen dürfen. Für bedenklich halte er aber dennoch, wenn es jedem Waldeigenthümer unbedingt frei stehen sollte, Veränderungen in seinen Wäldern vorzunehmen.

Freiherr von Sturmfeder: Das Fällen des Holzes das ganze Jahr hindurch dürfe nicht Statt finden, weil dadurch die Waldungen ruinirt würden. Dieß sey in keinem Lande erlaubt, und wenn es wäre, so würde kein Waldschutz mehr möglich seyn.

Die Behauptung, daß am Niederrheine gänzliche Befreiung des Waldeigenthums Statt finde, könne er nicht zugeben; im Gegentheil wollte er, wenn die Gesetzessammlung hier wäre, erweisen, daß dort noch strengere Verordnungen bestehen.

Werner führt einen Fall aus Rheinpreußen an, wo er selbst, ohne Jemanden fragen zu müssen, einen bedeutenden Wald habe ausstocken lassen.

Freiherr von Sturmfeder: Wie es in Preußen gehalten werde, wisse er nicht, wohl aber, wie es unter Frankreich gewesen sey.

Der Finanz-Minister: Die französische Regierung habe sich sogar im neuen Forstgesetze gewisse Bäume vorbehalten.

Zahn erklärt sich auch dafür, daß das Fällen der Bäume nicht das ganze Jahr hindurch gestattet werden könne.

Kaiser: Eine vollkommene Freigebung mit einemmal werde nicht räthlich seyn. Wenn übrigens Culturplane beständen, wornach sich die Eigenthümer zu richten hätten, so würde gewiß allen sonstigen Plackereien vorgebeugt seyn.

Lang ist dafür, daß die Frage ganz allgemein gestellt werde. Er führt den Fall an, daß Jemand, der einen Wald zwischen zwei andern Wäldern heraushauen dürfte, gar leicht die neben liegenden ruiniren könnte.

Schlayer: Die Commission habe auch nur die Tendenz bezeichnen wollen, in welchen um einen Gesetzes-Entwurf gebeten werden soll; und diese scheine ihm ziemlich allgemein zu seyn, nämlich möglichste Freigebung der Benutzung des Waldeigenthums. Allgemeiner könne man sich nicht aussprechen. Jetzt schon ins Materielle einzugehen, konnte nicht die Absicht der Commission, — und könne nicht die der Kammer seyn.

Der Präsident: Die vorliegenden Anträge haben zwei Tendenzen; eine gehe dahin; wie der Wald als solcher behandelt werden solle. Hier sey der Antrag der Finanz-Commission darauf gerichtet, die Beschränkung der Bewirthschaftung der Wälder nur so weit auszudehnen, daß das Holzbedürfniß gesichert bleibe, und daß hierüber eine Polizei-Behörde erkenne. Der zweite Antrag gehe dahin, daß das Ausstocken der Waldungen nicht immer damit abgewiesen werde, daß es im Allgemeinen an Holz fehle.

Beide Anträge könnten so vereinigt werden, daß

man die Regierung um einen Gesetzes-Entwurf bitte, in welchem die Regeln der Bewirthschaftung der Waldungen in polizeilicher Hinsicht, und wie die Ausstockung der Waldungen zu behandeln sey, festgesetzt seyen.

Freiherr von Gemmingen und von Sturmfeder bemerken, daß der Punkt des Commissions-Antrags, daß die Ausübung der Forstpolizei dem Departement des Innern übertragen werden solle, getrennt werden müsse, da nur ein Forstmann dazu geeignet sey.

Schlayer: Ueber technische Fragen werden natürlich nur Sachverständige urtheilen. Die Commission habe geglaubt, daß schon die constitutionellen Verhältnisse der Departements es mit sich bringen, daß das Finanz-Departement keine Polizei zu üben habe, sondern daß solche das damit beauftragte Departement angehe.

Freiherr von Gemmingen erklärt sich gegen diesen Grundsatz, da er nicht einsehe, warum das Finanz-Ministerium die Forstpolizei nicht solle ausüben können.

Schlayer: Es sey immer ein fremdartiger Gegenstand. Das Finanz-Departement habe es nur mit den Einnahmen des Staats zu thun; hier handle es sich aber von Verwaltung und Bevormundung des Privat- und Gemeinde-Eigenthums.

Freiherr von Gemmingen: Man dürfe nicht glauben, daß die Mitglieder der Finanz-Kammern bloße Zuschauer seyen, wenn von Forstsachen die Rede sey.

Schlayer: Er sage nur, daß es die bestehende Staats-Organisation mit sich bringe, daß, wenn es sich

von Ausübung einer Polizei handle, dieß keinem andern Departement zustehe, als dem des Innern.

Der Finanz-Minister: Die bestehende Organisation bringe es mit sich, daß das Finanz-Departement die Forstpolizei übe; dasselbe werde sich aber um diesen Geschäftszweig nicht umthun. Allein hier sey nicht davon die Rede, was die Theorie ausspreche, denn diese lasse sich im Leben selbst nicht immer anwenden; und diesem fatalen Grundsatz der Trennung, der vom Lehrstuhl ausgegangen, der Anwendung der Theorie, haben wir viele Nachtheile zu verdanken. In einem Staate sey alles Gesetz, was man für gut erkannt und als Norm aufgestellt habe. Er sehe nicht ein, warum ein Finanzmann nicht Recht sprechen und Polizei verwalten könne, wie früher ein Oberamtmann auch Gefälle eingezogen habe.

Die Forstbehörde, die immer im Walde sey, werde einen Fall der Forstpolizei doch besser beurtheilen können, als eine Regierungsbehörde. Durch wen diese auch die Polizei ausüben lassen wolle? Man sage: durch Sachverständige; mithin müsse man wieder neue Beamte anstellen. Dann habe man Forstverwaltungs- und Forstpolizei-Beamte, welche neue Ausgaben für den Staat und die Gemeinden verursachen; und zuletzt werde man, statt Bauern und Waldeigenthümer, Herren und Aufseher haben, was allein von dieser unglücklichen Trennung herkäme. Den Regierungen müßte man sodann auch Kreisforsträthe zugeben, oder es müßten jene das

schon vorhandene Forstpersonal benützen, und dann hätte dieses zwei Herren.

Freiherr von Sturmfeder: Die Forst-Centralstelle sey nicht blos Finanzstelle, sondern auch Regiminalstelle gewesen, denn sie habe auch darüber wachen müssen, daß der Bürger das Holz um den möglichst billigen Preis erhalte.

Schlayer: Der Forstrath sey nie etwas anderes gewesen, als eine reine Finanzstelle, denn er habe immer unter dem Finanz-Ministerium gestanden. Wenn er dessen ungeachtet einen Gegenstand, der die Finanzen nichts angegangen, behandelt habe, so beweise dieß eine Anomalie, welche aufgehoben werden müsse. Daß dadurch neue Anstellungen nothwendig würden, könne er nicht zugeben. Die Gemeinden haben schon Waldschützen, und die übrigen Geschäfte würden sich sehr vermindern.

Dem Eigenthümer würde die Bewirthschaftung überlassen, uud der Staat würde die Aufsicht nur so weit führen, daß die Waldungen nicht devastirt werden.

Die Aufsicht sollen die Förster haben, und wenn sie etwas Gesetzwidriges entdecken, so sollen sie es den Behörden des Departements des Innern, den Oberämtern, anzeigen. In höherer Instanz könne nicht viel vorkommen, und komme etwas vor, so besorge es der Kreisforstrath bei der Kreisregierung, der um eben so viel bei der Kreis-Finanz-Kammer erleichtert werde.

Freiherr von Sturmfeder: Er bezweifle, ob die Oberamtleute die nöthigen Kenntnisse haben. Der

ganze Streit beruhe auf dem Satz: ob die Forstwirthschaft eine abgesonderte, für sich zu erlernende Wissenschaft, oder eine solche sey, die man in Nebenstunden so mitnehme. Er sey nicht der letzteren Meinung.

Nach einigen weiteren kurzen Bemerkungen stellt der Präsident den Antrag:

Man solle die Regierung um Revision der Forstgesetzgebung in der Tendenz bitten, daß die Bewirthschaftung der Privatwaldungen möglichst freigegeben und über die Ausstockung von Waldungen so viel möglich feste Regeln aufgestellt werden.

Dieser Antrag erhält die allgemeine Zustimmung.

Dieser Beschluß wurde der Verfassung gemäß der Kammer der Standesherren zur gleichmäßigen Berathung mitgetheilt, die zwar in der Hauptsache demselben beitrat, jedoch in der allgemeineren Fassung:

„die Regierung zu bitten, bei dem Entwurf eines Gesetzes über Bewirthschaftung der Privat- und Corporations-Waldungen die Art und Weise festzustellen, wie die Aufsicht über diese Waldungen von den bestehenden Forstämtern geschehen solle."

Die Kammer der Abgeordneten beharrte dagegen bei ihrem ersten Beschluß und machte von dem ihr in Folge des §. 179 der Verfassungs-Urkunde zustehenden Recht Gebrauch, indem sie beschloß:

„ihren früher gefaßten Beschluß als Petition an die Regierung zu bringen."

Man vergl. das 7te Heft der Verhandlungen von

1826—27 Seite 1869 und 1885. Nach Seite 1941 wurde hierauf folgende Addresse an die Regierung genehmigt:

„Euer Königliche Majestät

haben durch mehrere, den treu-gehorsamsten Ständen des Königreichs mitgetheilte Gesetzes-Entwürfe Höchstselbst anerkannt, daß die Revision der Gesetzgebung, insbesondere im Fache der inneren Verwaltung, ein dringendes Zeitbedürfniß sey.

Zu den Gegenständen dieses Gesetzgebungs-Zweiges, bei welchen eine baldige Revision wünschenswerth erscheint, möchte vorzugsweise die Polizei über das Waldeigenthum der Privaten und Körperschaften gehören.

Während die Verfassungs-Urkunde im §. 24 dem Würtemberger die Freiheit seines Eigenthums zusichert, beschränken sich die bestehenden Forstgesetze nicht auf die bloße Aufsicht über die Bewirthschaftung der Privat- und Körperschafts-Waldungen, sondern sie stellen diese Bewirthschaftung sowohl in Hinsicht auf die Cultur- und Betriebsplane, als in Hinsicht auf die Vorkehr gegen örtliche Waldverheerungen durch Insekten, Mäuse u. s. w., so wie endlich in Beziehung auf die Benutzung des Harzreißens, der Waldweiden, des Waldgrases und der Waldstreu unter die Verfügung und Leitung der Staats-Forstbehörden.

Auch ist die Erlaubniß zur Culturveränderung des Waldbodens, ohne daß die bestehende Gesetzgebung

darüber Ziel und Maaß gibt, ganz von dem Ermessen der Staatsbehörden abhängig.

Wir können zwar die gute Absicht, von welcher jene Gesetzgebung bei einem für die gesammte Bevölkerung so wichtigen Existenz-Mittel ausgeht, nicht mißkennen; wir glauben aber, daß die Gestattung einer, den Grundsätzen der National-Oekonomie gemäßen, freieren Bewirthschaftung des Waldeigenthums der Privaten und Körperschaften die wesentlichen Zwecke, welche die Staatspolizei bei jenem Existenzmittel wahrzunehmen hat, nicht gefährden könne.

Wir erlauben uns daher, Eure Königliche Majestät unterthänigst zu bitten:

eine Revision der Forstgesetzgebung in der Richtung anzuordnen, daß die Bewirthschaftung der Privat- und Körperschafts-Waldungen möglichst freigegeben und über die Ausstockung von Waldungen so viel möglich gesetzliche Regeln aufgestellt werden.

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht

Eurer Königlichen Majestät

Stuttgart, d. 30ten Juni 1827.

allerunterthänigst-treu-gehorsamste Kammer der Abgeordneten."

Daß diese Petition weit mehr im Sinne des Antrags der Finanzcommission, als des Antrags des Freiherrn von Varnbühler ist, dieß ist klar; letzterer hat aber inzwischen die Bänke der Deputirten verlassen, um auf der Bank der Minister einen ehrenvollen Sitz ein-

zunehmen, und es ist kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß der Finanzminister über die Freigebung des Waldeigenthums anderer Ansicht seyn werde, als der Abgeordnete es war, daher verdient sein Antrag hier wenigstens dieselbe Berücksichtigung, wie der eigentliche ständische Antrag.

Von den Folgen der Freigebung des Waldeigenthums im Allgemeinen.

Die Untersuchung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der theilweisen oder gänzlichen Freigebung des Privat-Waldeigenthums muß nothwendig damit beginnen, daß aus dem Wesen des forstlichen Betriebs entwickelt wird, wie sich dieser Betrieb in den Händen des freien unbeschränkten Eigenthümers gestalten wird.

Der Werth einer Produktion, eines Gewerbes hängt nicht allein von dem reinen Ertrag *) ab, den es gewährt, sondern auch von dem Maaß der Arbeit und von der Größe der Capitalien, deren Anwendung sein Betrieb gestattet. Wenn der Handwerker oder der Land-

*) Wenn von dem Preis der Erzeugnisse eines Gewerbs die Schaffungskosten abgezogen werden, so bleibt der reine Ertrag. Diese Schaffungskosten bestehen aber insbesondere bei Urproduktionen in dem Arbeitslohn und in den Zinsen aus dem Betriebscapital, bei den Gewerben der Fabrikation in dem Arbeitslohn, in den Zinsen des Betriebscapitals und der Auslage für das rohe Material.

wirth blos von dem reinen Ertrag leben müßten, so wären sie übel daran, sie leben auch von den Zinsen des Capitals, das sie in den Betrieb des Gewerbes gesteckt haben und von dem Lohn der Arbeit, die sie auf dasselbe verwendet haben, namentlich ist es der Lohn der Arbeit, von welchem der größte Theil der Menschen lebt. Von einem Handwerk, dessen Betrieb keine 100 Gulden Capital erfordert, lebt vielleicht eine ganze Familie, weil es eine lohnende Anwendung der Arbeitskräfte gestattet; von ein Paar Morgen Weinberg oder Garten sieht man gleichfalls ganze Familien sich erhalten, nicht weil ihr Bau so reichen Gewinn gewährt, sondern weil er so viele Arbeit zuläßt oder aufnimmt, für welche der Preis des Produktes wenigstens den Ersatz gewähren muß *).

Daher ist es eine vortheilhafte Seite einer Produktion, wenn sie ihrer Natur nach viele Arbeit zuläßt, namentlich, eine Steigerung des Ertrags durch Anwendung von Arbeit möglich macht; ob die Arbeit lohnend ist, das hängt von äußern Umständen ab, an sich bleibt es immer etwas Werthvolles, wenn eine Produktion den Arbeitskräften Gelegenheit zur Anwendung gibt.

Eben so ist es mit dem Capital; man muß es als eine vortheilhafte Seite eines Gewerbes erkennen, wenn es seiner Natur nach die Anlage der Capitalien in stei-

*) Dieß erklärt auch, warum der Handwerksmann und der Landwirth, der mit seiner Familie selbst Hand anlegt, noch leben können, wo der Fabrikant oder der Gutsbesitzer, welche die Arbeit bezahlen müssen, schon nicht mehr bestehen können.

gendem Maaße zuläßt. Ob sie angelegt werden, ob z. B. zur Belebung des Handels, zur Erweiterung der Gewerbe der Fabrikation, zur Steigerung des Landbaus Capitalien angelegt werden, das hängt gleichfalls von äußern Umständen ab, wenn es aber auch örtlich und zeitlich nicht geschieht, so hebt dieß den diesen Gewerben anklebenden Vortheil nicht auf, daß sie die Anlage der Capitalien zulassen, sobald diese sich finden oder der vortheilhafte Absatz der Erzeugnisse dazu auffordert. Diese Fähigkeit für die Capitalanlage, die namentlich der Handel und die Fabrikation in unbegrenztem Maaße besitzen, sind der Grund, der letzte Grund, warum Staaten mit kleinem Gebiet, selbst einzelne Städte, zu so großem Reichthum und dadurch zu Ansehen und Macht gelangen konnten.

Unbestreitbar ist es also etwas ursprünglich Gutes und Vortheilhaftes an einem Gewerbe, wenn es von der Art ist, daß es eine Vermehrung seiner Produkte durch vermehrte Arbeit und Capitalanlage möglich macht; nur dadurch ist es geeignet, als Mittel zur Vermehrung der Bevölkerung und Erhöhung des Wohlstandes zu dienen.

Diese vortheilhafte Seite mangelt aber dem forstwirthschaftlichen Gewerbe fast gänzlich. Seine Natur erlaubt nur in geringem Maaße die Anwendung der Arbeit und schließt die Anlage anderswo gesammelter Capitalien beinahe gänzlich aus. Eine Steigerung des Erzeugnisses durch vermehrte Anwendung der Arbeit ist bei der Waldwirthschaft unthunlich, im Gegentheil je naturgemäßer ihr Betrieb ist, je vollkommener der Wald

und seine Bewirthschaftung ist, um so weniger erfordert diese letztere Arbeit und Capital. Eine mit Rücksicht auf den Nachwuchs des Holzes geleitete Ernte und der Schutz des Waldes, darauf beschränkt sich die Arbeit bei der Waldwirthschaft und Capitalanlage kommt nur ausnahmsweise bei ihr vor.

In dieser Hinsicht steht mithin das forstliche Gewerbe allen andern nach und dieß ist ein Hauptgrund, warum wir allenthalben, wo die Bevölkerung steigt und arbeitende Hände Beschäftigung, disponible Capitalien Verwendung fordern, die Waldungen in Feldgrund verwandeln sehen. Zunächst nicht deßwegen, weil die Benutzung zu Feld größere Reinerträge gewährt, sondern weil sie die Anwendung lohnender Arbeit und die Anlage der Capitalien in 100mal stärkerem Maaße erlaubt.

Dieß ist das erste Verhältniß, das in Betracht kommt bei der Frage, welches Schicksal den Wäldern bevorstehe, die der freien Verfügung der Privaten anheimgestellt sind, besonders in einem Lande, dessen Bevölkerung in steigender Progression zunimmt.

Diesem Verhältniß zur Seite steht ein anderes, nicht minder eigenthümliches.

So wenig nämlich die Beförderung der Holzerzeugung und die Erhöhung des Holzertrags gegebener Wälder, die Anlage von Geldcapitalien erfordert oder gestattet, so beruht gleichwohl jede Beziehung eines nachhaltigen Holzertrags auf einem eigenthümlichen Capitalfond, der in dem Holzvorrath des Waldes besteht.

Der Waldeigenthümer, der jährlich 100jähriges

Holz schlagen will, muß Holz von 1 — 100 Jahren in stufenweisem Alter in seinem Walde haben und das 1 bis 99jährige Holz ist das Capital, welches als Ertrag jährlich das 100jährige Holz abwirft.

Bei dieser Ansicht der Sache, und sie ist die wahre und folgerichtigste, war es natürlich, das Verhältniß zu untersuchen, in welchem der Holzertrag zum Holzcapital steht und dieses Verhältniß in Procenten auszudrücken *).

---

*) Dasselbe Verhältniß, das hiebei für das Holz gilt, gilt auch für den Geldwerth desselben, sobald man annimmt, daß der Holzvorrath zu denselben Preisen verkauft werden könne, zu welchen der jährliche Holzertrag verkauft werden kann, und dieß wird man beinahe annehmen dürfen, wenn der Holzertrag und der Holzvorrath in Cubicfußen ausgedrückt sind, denn es kostet wohl eine Klafter Scheutholz mehr, als eine Klafter Prügelholz, aber 100c′ Scheutholzmasse kosten wenig mehr, als 100c′ Prügelholzmasse, und daß der Cubicfuß langes und dickes Holz, das namentlich zu Bauten taugt, immer mehr koste, als der Cubicfuß kürzeres und dünneres Holz, ist nicht so ausgemacht richtig, wie es gewöhnlich angenommen wird; 100c′ Holz, die in Pfählen, Baumstützen, Reifen, Wagnerstangen und dergleichen bestehen, werden sicherlich eben so hoch verwerthet, als 100c′ zu Bauholz taugliches Holz und selbst das wird häufig vorkommen, daß so viel Reißig, als zu 100c′ Holzmasse erforderlich ist, eben so hoch bezahlt wird, als 100c′ von andern Sortimenten. Nimmt man aber auch an, daß der Durchschnittspreis für den Cubikschuh des Holzvorrathes deswegen, weil unter diesem auch viel sogenanntes schwaches Holz ist, nicht ganz so hoch gesetzt werden darf, wie der Durchschnittspreis vom Cubicschuh des jährlichen Holzertrags, der meistens in stärkerem Holz erfolgt, so gleicht sich dieß bei der folgenden Berechnung dadurch aus, daß auf das 1 — 19 Jahr alte Holz bei Berechnung des Holzvorrathes gar keine Rücksicht genommen ist

Es sind dazu Erfahrungstafeln über den Holzertrag nöthig, welche die Holzmasse von einer gegebenen Waldfläche für jedes Alter, vom jüngsten bis zum höheren Alter enthalten.

Von der Art sind die Erfahrungstafeln, die Cotta in seinen Hülfstafeln für Forstwirthe und Taxatoren vom Jahr 1821 sub Nro. 5 mitgetheilt hat. Sie haben nur den Mangel, daß in denselben die Holzmasse blos für die 20jährigen und älteren Bestände, nicht aber für die 1—19jährigen Bestände angegeben ist. Aber wenn man auch die Holzmasse der letzteren ganz außer Rechnung läßt, so ergeben sich doch sehr beachtenswerthe Resultate über das Verhältniß, in welchem der Ertrag zu der Holzmasse steht, die zu seiner Erzeugung da seyn muß. Bei den Kiefern z. B. und zwar bei Beständen von mittlerer Ertragsfähigkeit, die der 5ten Bodenklasse entsprechen, besteht der Ertrag
eines 50jährigen Umtriebs *) in 5,2 pCt. der Holzmasse

---

und man darf daher annehmen, daß zwischen dem Holzvorrath und dem Holzertrag dieselbe Gleichartigkeit besteht, wie zwischen 100 fl. und dem Zins daraus.

Wie sich also im Folgenden die Holzmasse zu dem jährlichen Holzertrag derselben verhält, so verhält sich auch der Geldwerth der Holzmasse zu dem Geldwerth des Holzertrags.

*) Der Ausdruck Umtrieb deutet die Nachhaltigkeit der Wirthschaft an.

Man kann sich das beste Bild einer solchen nachhaltigen Wirthschaft machen, wenn man sich einen Wald in 50, 60, 70 Schläge u. s. w. eingetheilt denkt, auf welchen das Holz vom 1jährigen Alter an hinauf immer um 1 Jahr älter ist,

eines	60jährigen	Umtriebs	in	4, 1	pCt.	der Holzmasse.
—	70	— —	— —	3, 3	—	— —
—	80	— —	— —	2, 8	—	— —
—	90	— —	— —	2, 4	—	— —
—	100	— —	— —	2, 1	—	— —
—	110	— —	— —	1, 9	—	— —
—	120	— —	— —	1, 7	—	— —

Es ist klar, daß diese Procente noch etwas niedriger seyn würden, wenn bei Berechnung derselben auch die Holzmasse der 1—19jährigen Bestände hätte beigezogen werden können, denn wenn der Ertrag eines 50jährigen Umtriebs 5,2 pCt. der Holzmasse der 20 bis 49jährigen Bestände ist, so würde er geringere Procente der Holzmasse der 1 bis 49jährigen Bestände ausmachen.

Nun ist aber zu bedenken, daß die vorstehenden Procente das Verhältniß des rohen Ertrags zu der für seine Erzielung erforderlichen Holzmasse bezeichnen. Dieser rohe Ertrag vermindert sich aber noch um ein Bedeutendes durch die Produktionskosten.

In Ermanglung einer genaueren Kenntniß des Verhältnisses der Produktionskosten zum rohen Ertrag bei Privatwaldungen verschiedener Art, wird hier das Verhältniß zu Grund gelegt, das in dieser Hinsicht bei den Staatsforsten in Würtemberg besteht.

Nach dem Abriß der Forstverfassung Würtembergs

---

jedes Jahr wird der älteste Schlag abgetrieben und bildet dann als neubesaamt den jüngsten, wogegen die andern vorrücken.

von v. Seutter (Stuttgart 1820) Seite 64 wird der Aufwand im Verhältniß zu der Einnahme für die Staatskasse angegeben, wie folgt:

für die Administration	17⅝ pCt.
für den Forstschutz	11⅞ —
für die Produktion (Holzernte, Culturen)	15 —
	Zus. 44⅛ pCt.

Die Kosten für den Schutz werden sich bei Privatwaldungen nicht günstiger, sondern eher ungünstiger verhalten, weil bei ihnen auch kleinere Flächen besondere Schutzdiener erfordern, aber die Administrationskosten werden bei Privatwaldungen in einem günstigeren Verhältniß stehen, weil der Privatmann häufig den Wirthschafter selbst macht, oder doch die höhere Behörde selbst bildet, und weil unter jenem Administrations-Aufwand auch der durch die forstpolizeiliche Aufsicht über Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen entstehende Aufwand begriffen ist.

Die Kosten für die Produktion, d. h. für Holzernte, Culturen u. s. w. werden bei Privatwaldungen schwerlich in einem andern Verhältniß zum Ertrag stehen, als bei Staatswaldungen, mag man übrigens auch hier ein etwas günstigeres Verhältniß für erstere annehmen, so wird man sich doch der Wahrheit sehr nähern, wenn man den ganzen Verwaltungs-Aufwand bei Privatwaldungen im Durchschnitt zu 30 pCt. des rohen Ertrags annimmt.

Dieß zugegeben stellt sich dann der reine Ertrag in

folgendes Verhältniß zu dem Capital, das zu seiner Erzeugung vorhanden seyn muß, er beträgt nämlich,

bei 50jährigem Umtrieb 3, 6 pCt. der Holzmasse
— 60 — — — — 2, 8 — — — —
— 70 — — — — 2, 3 — — — —
— 80 — — — — 1, 9 — — — —
— 90 — — — — 1, 6 — — — —
— 100 — — — — 1, 4 — — — —
— 110 — — — — 1, 3 — — — —
— 120 — — — — 1, 1 — — — —

Hundeshagen hat in seinem Werke über die Forstabschätzung (Tübingen 1826) Seite 134 eine Erfahrungstafel über eine Fläche Hochwald in ihren verschiedenen Altersperioden mitgetheilt, nach welcher der rohe Ertrag in folgendem Verhältniß zu der Holzmasse steht, die zu seiner Erzeugung vorhanden seyn muß, er beträgt

bei 10jährigem Umtrieb 21 pCt. der Holzmasse
— 20 — — — — 11 — — — —
— 30 — — — — 7, 9 — — — —
— 40 — — — — 5, 9 — — — —
— 50 — — — — 4, 7 — — — —
— 60 — — — — 3, 9 — — — —
— 70 — — — — 3, 4 — — — —
— 80 — — — — 2, 9 — — — —
— 90 — — — — 2, 6 — — — —
— 100 — — — — 2, 4 — — — —
— 110 — — — — 2, 2 — — — —
— 120 — — — — 2, 0 — — — —

Rechnet man von diesen Rohertrags-Procenten wie oben 30 pCt. Produktionskosten ab, so ist der Reinertrag

bei	10jährigem	Umtrieb	14, 7	pCt.	der Holzmasse.
—	20 —	— —	7, 7	—	— —
—	30 —	— —	5, 5	—	— —
—	40 —	— —	4, 1	—	— —
—	50 —	— —	3, 2	—	— —
—	60 —	— —	2, 7	—	— —
—	70 —	— —	2, 3	—	— —
—	80 —	— —	2,	—	— —
—	90 —	— —	1, 8	—	— —
—	100 —	— —	1, 6	—	— —
—	110 —	— —	1, 5	—	— —
—	120 —	— —	1, 4	—	— —

Bedenkt man nun, daß bei freier Waldwirthschaft der Eigenthümer eben sowohl über seinen Holzvorrath, wie über den bisher daraus bezogenen nachhaltigen Holzertrag disponiren kann, so ergibt sich aus beiden vorstehenden ziemlich übereinstimmenden Berechnungen, so wie aus jeder andern auf gleiche Weise angestellten Berechnung, was von der Erhaltung der Waldbestände durch Privatwald-Eigenthümer in der Regel zu hoffen sey, es ergibt sich, daß bei jedem höherem, als 50jährigem Umtrieb der reine Ertrag des Waldes in einem höchst ungünstigen Verhältnisse zu den Zinsen steht, die aus dem durch Niederschlagung der Waldbestände zu erlösenden Geldcapital bezogen werden könnten und daß daher angenommen werden muß, diese Niederschlagung der

Waldbestände und die Veräußerung der Holzvorräthe werde erfolgen, sobald nur Gelegenheit zum Absatz gegeben ist. Sie setzt keinen schlechten Haushalter voraus, sondern im Gegentheil jeder klug berechnende und besonnen handelnde Haushalter, der die Waldungen wie jeden andern Theil seines Vermögens betrachtet und der aus demselben das möglich höchste Einkommen zu beziehen trachtet, findet sich durch das ungünstige Verhältniß des Ertrags zum Holzvorrath aufgefordert, diesen Holzvorrath, wenigstens den zu einem höhern, als 40 bis 50jährigen Umtrieb erforderlichen, zu veräußern und aus dem Erlös, sey es als Geldcapital oder durch Verwendung zu andern Produktionen ein höheres Einkommen zu beziehen, als dasjenige, welches der Holzbestand bisher in seinem jährlichen Ertrag abgeworfen hat *).

Die Preise des Holzes haben hierauf keinen Einfluß, sie mögen niedrig oder hoch seyn, das ungünstige Verhältniß des Holzertrags zu dem für seine Erzeugung nöthigen Holzvorrath ändert sich dadurch nicht, es ist in der Natur der Sache gegründet, namentlich kann man nicht sagen, daß hohe Holzpreise die Erhaltung der Holzvorräthe sichern, denn je höher der nachhaltige Holzertrag verkauft werden kann, um so höher kann auch der Holzvorrath verkauft werden.

---

*) Man wird den keinen schlechten Haushalter nennen, der ein Capital, das nur ein paar Procente trägt, aufkündigt und auf eine Weise verwendet, daß es zwei- und dreimal höhere Zinsen trägt.

Man kann allerdings dagegen einwenden, wenn alle Privatwaldeigenthümer gleichzeitig ihre Holzcapitale in Geldcapitalien umsetzen würden, so würde ihnen die Gelegenheit zum Absatz mangeln und die Preise würden so herabgedrückt werden, daß die Holzvorräthe nicht mehr zu denselben Preisen angebracht werden könnten, wie vorher die nachhaltigen jährlichen Holzerträge.

Allein es ist gar nicht nothwendig, daß die Veräußerung der Holzvorräthe auf einmal geschehe, sie kann allmählig vorgenommen werden und wird es auch, indem, wie die Erfahrung beinahe allenthalben lehrt, die Privatwaldungen, wenn es Nadelwaldungen sind, auf einen niedrigen Umtrieb herabgesetzt werden und, wenn es Laubwaldungen sind, zu Niederwaldungen gemacht werden *).

Dieß geschieht, wenn auch der Boden zur landwirthschaftlichen Benutzung untauglich ist. Handelt es sich aber vollends von einem zur landwirthschaftlichen

---

*) Welchen Einfluß dieß auf den jährlichen Holzertrag der Waldungen habe, mag der minder Kundige daraus entnehmen, daß nach denselben Erfahrungstafeln, die oben benutzt worden sind, eine und dieselbe Fläche Kiefernwald

bei	20jährigem	Umtrieb	280440	Cubicschuh.
—	30 — —	— —	308280	— —
—	40 — —	— —	331470	— —
—	50 — —	— —	349128	— —
—	60 — —	— —	360900	— —
—	70 — —	— —	366531	— —
—	80 — —	— —	368415	— —

jährlichen Holzertrag abwirft.

Benutzung tauglichen Boden, und besonders in Gegenden, wo die Bevölkerung steigt und disponible Arbeitskräfte Beschäftigung suchen, so kommt zu der Erhöhung des Einkommens durch Verwandlung der Holzvorräthe in Geldcapitalien noch der Vortheil, den die landwirthschaftliche Benutzung des Bodens vor der forstwirthschaftlichen hat, sollte er auch nur in der größeren Menge der Arbeit bestehen, welche die erstere gestattet und belohnt.

Man kann daher im Allgemeinen den Satz aufstellen, daß das eigenthümliche Verhältniß des Ertrags zum Vorrath oder Capital bei der Waldwirthschaft den keiner Beschränkung unterworfenen Waldeigenthümer jeden Falls zur Einführung eines niedrigen Umtriebs oder der Niederwaldwirthschaft, bei Waldungen aber, deren Boden zur landwirthschaftlichen Cultur tauglich ist, zur gänzlichen Umwandlung des Waldes auffordere, sobald ein Bedürfniß zur Erweiterung der Feldfläche vorhanden ist.

Daß sich Fälle anführen lassen, wo das Eine oder das Andere nicht geschehen ist, kann nicht geläugnet werden, der Grund davon kann darin liegen, daß der Waldeigenthümer das Verhältniß des Ertrags zum Holzvorrath bisher nicht deutlich erkannt hat, oder daß er bei bedeutendem Einkommen aus andern Vermögenstheilen sich mit den niedrigen, aber sichern, Procenten seiner Holzvorräthe begnügt, wie dieß namentlich bei den Besitzern großer Majorate der Fall ist; oder darin, daß das Bestehen irgend eines Gewerbes von dem Holzertrag

gegebener Waldungen abhängt und diese gleichsam einen Theil des für das Gewerb verwendeten Grundcapitals bilden; oder darin, daß privatrechtliche Verhältnisse irgend einer Art eine Veränderung der Waldsubstanz nicht gestatten; oder endlich darin, daß die Gelegenheit zum Absatz gemangelt hat.

Welche dieser Ursachen aber auch Veranlassung gewesen seyn mag, daß Waldbestände, deren Benutzung keinen polizeilichen Beschränkungen unterliegt, vor der Herabsetzung des Umtriebs oder der gänzlichen Umwandlung in landwirthschaftlichen Grund bewahrt worden sind, so kann doch jeder solcher Fall nur als Ausnahme von der Regel betrachtet werden, wenn überhaupt das als Regel anerkannt werden muß, wofür die Natur der Sache spricht. Auch die Erfahrung beweist, daß jene Herabsetzung des Umtriebs oder die ihr analoge Umwandlung der Hochwälder in Niederwald, so wie die gänzliche Ausrodung der Wälder da Regel ist, wo das Waldeigenthum keinen polizeilichen Beschränkungen unterliegt.

In England hat sich unter diesen Umständen die Waldfläche nach und nach auf den 23ten Theil der Oberfläche des Landes vermindert.

Frankreich besaß im Jahr 1792 nach den Berechnungen des für die Staatsgüter ernannten Ausschusses der constituirenden Versammlung, eine Waldfläche von 65500 Kilometern oder ungefähr 3337 Quadratmeilen, 25 Meilen auf den Grad gerechnet, während der gegenwärtige Umfang seiner Waldungen 44280 Kilometer

oder 2213 Quadratmeilen beträgt. Die Freigebung des Waldeigenthums während der Revolution hat also die Waldfläche Frankreichs um 1124 Quadratmeilen vermindert, so, daß sie jetzt noch den 12ten Theil der Fläche des Landes einnimmt, während sie zu jener Periode sich über den 8ten Theil desselben ausdehnte, wobei noch zu bemerken ist, daß der größte Theil dieser Waldfläche aus Niederwald besteht *).

---

*) Das Oktoberheft der Forst= und Jagdzeitung von 1829 enthält eine statistische Uebersicht der Waldungen von Frankreich nebst allgemeinen Bemerkungen über den Zustand derselben aus dem in Paris erscheinenden Journal des Forêts. Von jenen allgemeinen Bemerkungen hier einige auszuheben, wird nicht unpassend seyn. Wir führen nur einige Departements an:

„Eure. Die Waldungen dieses Departements, obgleich sie durch die Revolution sehr gelitten haben, enthalten doch noch schöne Hölzer."

„Gard. Beklagt ebenfalls den Verfall vieler Waldungen."

„Herault. In diesem Departement fanden große Wald=Devastationen Statt."

„Jura. Hat noch schöne Waldungen ungeachtet der starken Devastationen."

„Loire. Durch die zu häufige Urbarmachung sind die Waldungen, welche sonst sehr schönes Bauholz lieferten, devastirt worden."

„Lozère. Wie allenthalben, so auch hier, hat die Entwaldung der Berge nachtheilige Folgen gehabt."

„Manche. Die Waldungen dieses Departements enthalten, obgleich die Revolution ihnen tiefe Wunden schlug, doch noch kostbare Bestände."

„Pas de Calais. Die Urbarmachungen haben sehr viel zur Verbreitung des Flugsandes in diesem Departement beigetragen, dessen Holzvorräthe bei Weitem nicht mehr für den Verbrauch zureichen."

Aehnliche Beispiele lassen sich von allen Ländern nachweisen, in welchen die Wälder nicht unter das Gesetz gestellt waren oder sind und wenn irgendwo, so ist hier die Weltgeschichte das Weltgericht, denn die traurigen Folgen liegen vor Augen.

Alles dieß bestätigt aber den schon oben aufgestellten Satz, daß in dem Wesen des forstlichen Betriebs, in dem ihm eigenthümlichen Verhältniß des Ertrags zum Erzeugungsvorrath, so wie in seiner der Anwendung der Arbeit ungünstigen Natur der Grund liegt, daß der durch kein Gesetz beschränkte Waldeigenthümer in der Regel seinen Vortheil darin findet, die Holzvorräthe seiner Waldungen niederzuschlagen und diese entweder auf einen niedrigen Umtrieb zu setzen, oder in Feld zu verwandeln, daß also im Allgemeinen von der Industrie der Privaten für die Holzproduktion wenig zu hoffen ist, namentlich aber gar nichts für die so wünschenswerthe Erzeugung der möglich größten Holzmassen von den blos zur Holzerzeugung tauglichen Flächen, indem die nachhaltige Erzeugung der möglich größten Holzmasse von einer gegebenen Fläche blos durch hohen Umtrieb möglich wird.

Die Behauptung, daß von der Industrie der Privaten für die Holzerzeugung wenig zu hoffen ist, würde jedoch noch nicht vollkommen erwiesen und das Eigenthümliche des forstlichen Betriebs nicht allseitig dargethan seyn, wenn nicht auch nachgewiesen würde, in wie weit die Anlegung neuer Waldungen von Privaten zu erwarten sey.

Selbst diejenigen, welche die Gefahr, die aus der Freigebung des Waldeigenthums für die Holzbestände der Privatwaldungen hervorgeht, nicht in Abrede ziehen, denken doch über die Unternehmung von neuen Waldanlagen anders und geben sich namentlich der Hoffnung hin, daß hohe Holzpreise zum Waldanbau reizen werden.

Ein Wald, der neu angelegt worden ist, soll durch seinen Ertrag die Zinsen aus dem Bodencapital, die Zinsen aus den Culturkosten *) und den jährlichen Aufwand für seine Bewachung und zwar alles dieß sammt Verzugszinsen beim Eintritt der Nutzung decken. Ist nun das im Boden steckende Capital gering, sind die Culturkosten und Bewachungskosten unbedeutend und ist der Zeitraum bis zur Nutzung nicht zu lang, so, daß die Verzugszinsen sich nicht zu hoch belaufen, so kann dieser Aufwand bei hohen Holzpreisen durch den Ertrag nicht nur ersetzt werden, sondern es kann sich sogar für den Unternehmer ein Gewinn herausstellen und für diesen Fall mag die Geneigtheit zu Holzculturen angenommen werden; es darf dabei aber nicht vergessen werden, daß alle dergleichen Unternehmungen von einem eigenthümlichen Nachtheil begleitet sind, den man bei landwirthschaftlichen Unternehmungen so sehr in Anschlag bringt, nämlich von dem Nachtheil, daß der Ertrag erst

*) Nur die Zinsen aus den Culturkosten darf der Ertrag eines Waldes decken, wenn sich die Culturkosten nicht nach jedem Abtrieb erneuern. Sollte aber dieß der Fall seyn, so müßte er die Culturkosten selbst decken.

nach so langer Zeit dem Unternehmer zu gut kommt. Mag dieser auch dereinst in dem Ertrag nicht blos die Zinsen des Bodencapitals und der Culturkosten sammt Zinsen und den jährlichen Aufwand sammt Zinsen, sondern auch noch einen mehr oder minder bedeutenden Gewinn erhalten, so bleibt doch der Nachtheil, daß er so lange auf den Ersatz für seine Auslagen verzichten muß und dieß allein schon ist genug, um Viele von Holzculturen abzuhalten, so lange ihnen der Boden auf irgend einem Wege, und sollte es auch nur durch kümmerliche Weide seyn, einen jährlichen Ertrag abwirft *).

Werden aber auch ungeachtet des so eben genannten ungünstigen Verhältnisses wirklich Waldanlagen gemacht, so wird der Unternehmer doch immer den Zeitpunkt der eintretenden Nutzung möglichst zu beschleunigen suchen und dieß um so mehr, als nur bei kurz angenommenem Alter der Haubarkeit die Erträge in einem günstigen Procenten-Verhältniß zu der für ihre nachhaltige Erzeugung erforderlichen Bestandesmasse stehen.

Hohe Holzerträge von verhältnißmäßig kleinen Flächen, erzielt durch hohe Umtriebszeiten, darf man mit-

---

*) Dieß fühlen auch diejenigen, welche durch die Holzzucht der Privaten die Holzbedürfnisse für gesichert erklären, dabei aber hauptsächlich eine Anziehung von einzelnen Waldbäumen und Hecken auf Grundstücken im Auge haben, die noch auf andere Weise benutzt werden, wo also der Boden jährliche Erträge liefert und daher der Eintritt des Nutzens von der Holzpflanzung wohl erwartet werden kann; ein Fall, der auch von der Obstbaumzucht gilt.

hin von künstlichen Waldanlagen der Privaten in der Regel nicht erwarten und somit auch keine starken Hölzer.

Man kann daher im Allgemeinen sagen:

So wenig die Erhaltung der Waldungen und ihrer Bestände der Natur der Sache nach von der Industrie der Privaten zu erwarten ist, so wenig ist von dieser die Anlage neuer Waldungen und das Aufwachsenlassen beträchtlicher Holzmassen in denselben zu erwarten.

Ehe von diesem Resultat der vorausgegangenen Darstellung eine Anwendung auf die Beurtheilung der Frage über die Freigebung der Privatwaldungen in W. gemacht wird, mag es nicht überflüssig seyn, noch einen Blick auf die Eigenthümlichkeit der Produkte der Waldwirthschaft und ihrer Verwendung zu werfen.

Man darf nie vergessen, daß das Volumen des Holzes und seine Schwerfälligkeit dasselbe sehr wenig geeignet zu einem Handelsartikel machen; daß nur da, wo Wasserstraßen zu Gebot stehen, der Mangel holzarmer Gegenden durch den Ueberfluß entfernterer Landstriche ausgeglichen werden kann; daß also bei dem Holz sehr häufig örtliche Consumtion durch örtliche Produktion gedeckt werden muß; daß der Verminderung des Holzverbrauchs durch ersparende Einrichtungen die Vermehrung des Verbrauchs durch die steigende Bevölkerung das Gleichgewicht hält; ferner daß für Bauten aller Art und für viele Geräthe Hölzer von beträchtlicher Länge und Dicke, wie sie nur der hohe Umtrieb liefert,

unentbehrlich sind; endlich daß überhaupt die Holzbedürfnisse unter die dringendsten Lebensbedürfnisse gehören.

Von der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Freigebung der Privatwaldungen in Würtemberg.

Die Freigebung der Privatwaldungen kann von dem naturrechtlichen Standpunkt aus vertheidigt werden, indem man die Freiheit des Eigenthums in Anspruch nimmt; für Würtemberg bietet die Verfassungsurkunde einige Anhaltspunkte dar, um die Forderung der Freigebung der Privatwaldungen in staatsrechtlicher Hinsicht geltend zu machen; und endlich läßt sich diese Forderung auch auf staatswirthschaftliche Principien gründen; ja es dient gerade das, was im Vorhergehenden über das Eigenthümliche des forstlichen Betriebs nachgewiesen worden ist, zur Begründung der Vortheile der Freigebung in staatswirthschaftlicher Hinsicht *).

*) Gegen den Versuch, die Freiheit des Waldeigenthums auch durch physische Gründe und zwar dadurch zu beweisen, daß ein Wechsel zwischen Feld und Wald als nothwendig dargestellt wird, ist zu bemerken, daß zwar allerdings der gute Boden dem Feldbau, der schlechte dem Waldbau zu widmen ist und daß eine Umwandlung des schlechten Feldgrundes in Waldboden und des guten Waldbodens in Feldgrund allenthalben, wo es die Verhältnisse gestatten, zu befördern ist und von der Forstpolizei,

Aus diesen Gesichtspunkten soll aber die Freiheit des Waldeigenthums hier nicht beurtheilt werden, es können die naturrechtlichen und staatsrechtlichen Ansprüche der Waldeigenthümer zugegeben werden, es kann zugegeben werden, daß die Freigebung der Privatwaldungen eine Erweiterung der Industrie in einzelnen Beziehungen zur Folge haben wird, und gleichwohl bleibt immer noch die Frage, ob und in wie weit sie mit der Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse an Waldpro-

die ihre wahre Bestimmung erkannt hat, auch befördert werden wird, daß aber der Lehre von der Nothwendigkeit des Uebergangs von Wald in Feld und umgekehrt keineswegs die Allgemeinheit und Ausdehnung gegeben werden dürfe, daß jeder Waldboden, auf welchem sich unter dem Laubdach seines Bestandes und aus dessen Abfällen ein reicher Humusvorrath angesammelt hat, schon deswegen und weil er seit Jahrhunderten Wald trug, dem Feldbau gewidmet werden sollte. Unter der reichsten Dammerdenschichte findet sich häufig ein magerer, sandiger oder aus Steingeröllen bestehender Grund, dessen Holzerzeugung an die Erhaltung des Humusvorrathes geknüpft ist. Würde man den Holzbestand schlagen und den Boden dem Feldbau widmen, so würden einige Ernten hinreichen, dem Boden seine nährenden Bestandtheile zu entziehen und dann läge er als ausgesogener Grund da, zu schlecht zum Ackerbau, zu mager zur Weide und zu trocken zum Holzanbau, der dann häufig auch den angestrengtesten Bemühungen nicht mehr gelingt, besonders wenn sich klimatische Einflüsse zu der Unfruchtbarkeit der mineralischen Bodenbestandtheile gesellen.

Uebrigens gelten, wie schon erwähnt wurde, diese Bemerkungen blos der Behauptung der allgemeinen Nothwendigkeit eines Wechsels von Wald auf Feld und umgekehrt; keineswegs aber der Behauptung, daß der Boden mit der günstigsten Mischung der mineralischen Bestandtheile dem Feldbau, der andere dem Waldbau zu widmen sey.

dukten vereinbar sey und diese Frage ist es, welcher die folgenden Erörterungen gelten.

Das im vorhergehenden Abschnitt entwickelte eigenthümliche Verhalten des forstwirthschaftlichen Gewerbs hinsichtlich der wesentlichsten Bedingungen der Industrie, berechtigt zu der Annahme:

1) daß eine gänzliche Freigebung des Waldeigenthums der Privaten im Laufe der nächsten Jahrhunderte nicht nur die Niederschlagung der meisten Holzbestände und ihre Verwandlung in Geldcapitalien, sondern auch die Umwandlung eines großen Theils des Bodens der Privatwälder in Ackerland zur unausbleiblichen Folge haben werde; und

2) daß die Freigebung der Bewirthschaftung der Privatwaldungen mit Beibehaltung des Verbots der Walddevastationen und Waldausrodungen gleichfalls in der Regel die Veräußerung der Holzvorräthe, verbunden mit Einführung eines kurzen Umtriebs und der Niederwaldwirthschaft, nach sich ziehen und dadurch für die Zukunft eine große Verminderung der Holzerzeugung veranlassen werde.

Für die Richtigkeit beider Annahmen spricht eine gründliche Prüfung der Natur der Sache und das Beispiel anderer Länder; Vernunft und Erfahrung.

Gleichwohl ist damit noch nicht gesagt, daß die Freiheit des Waldeigenthums und namentlich das Recht der freien Bewirthschaftung den Waldeigenthümern in Würtemberg nicht zurückgegeben werden könne, sondern es entsteht, wenn man auch die Richtigkeit der obigen

Annahmen vollkommen anerkennt, blos die Frage, ob der Ausfall, der durch die Freigebung der Bewirthschaftung der Privatwaldungen nach der Verschwendung ihrer Holzvorräthe in dem jährlichen Holzerzeugniß entsteht, auf anderem Wege mit Sicherheit gedeckt werden könne.

Dieß ist die Hauptfrage, von deren Bejahung die Zulässigkeit, von deren Verneinung die Unzulässigkeit einer gänzlichen oder theilweisen Freigebung vorzugsweise abhängt. Sie ist eine rein örtliche Frage, sie kann in dem einen Land mit Zuversicht bejaht, im andern mit Bestimmtheit verneint werden müssen; deswegen ist schon in der Einleitung gesagt worden, die Frage über die Freigebung der Privatwaldungen lasse sich nicht im Allgemeinen beantworten und deswegen kann auch die Aufhebung der forstpolizeilichen Beschränkungen der Privat-Waldeigenthümer in irgend einem Lande nicht als nachahmungswürdiges Beispiel für ein anderes Land aufgestellt werden. Die Deckungsmittel für jenen Ausfall und der verhältnißmäßige Betrag des Ausfalls selbst sind in verschiedenen Ländern so verschieden, daß jedes Land blos auf seine forsteilichen Verhältnisse und auf seine Hülfsquellen Rücksicht nehmen kann.

Bei der Aufgabe, den Ausfall zu decken, der in Folge der Befreiung der Waldeigenthümer von forstpolizeilichen Beschränkungen in dem Holzerzeugniß eines Landes über kurz oder lang entstehen muß, ist es vor Allem nothwendig, den Betrag dieses Ausfalles selbst annähernd zu bestimmen. Diese Bestimmung setzt eine

Kenntniß der Flächengröße voraus, über welche sich die Privatwaldungen ausdehnen, sie erheischt ferner eine Kenntniß ihres bisherigen Natural-Ertrags und dann die Beurtheilung, um wie viel sich dieser durch Waldausstockungen oder durch Verkürzung der Umtriebszeit künftig vermindern wird.

Man sollte annehmen dürfen, daß eine so wichtige Maßregel, wie die Aufhebung forstpolizeilicher Beschränkungen des Waldeigenthums nicht ohne eine genaue Kenntniß der Waldungen, auf welche sie sich bezieht, werde ergriffen werden, daß ihre Ausdehnung und ihr Zustand genau, ihr bisheriger Ertrag annähernd bekannt sey; was dann die künftige Verminderung dieses Ertrages betrifft, so werden sie diejenigen Forstbeamten, welche bisher die Forstpolizei handhabten, am Besten zu beurtheilen vermögen, sie werden aus den Absatzgelegenheiten, aus dem Stand der Holzpreise, aus der Neigung der Waldbesitzer zu Holzfällungen einen Schluß auf den dereinstigen Zustand der Privatwaldungen machen können und man wird dadurch zu einem ungefähren Anschlag des Betrags gelangen, um welchen sich das jährliche Holzerzeugniß durch die Aufhebung der bisherigen Einschränkung der Waldeigenthümer vermindern wird.

Gerne geben wir alle Einwendungen, die gegen die Genauigkeit eines solchen Anschlags gemacht werden mögen, zum voraus zu und wir wissen wohl, daß man in jeder Art von statistischen Berechnungen weiter ist, als in den forststatistischen, ob sie gleich zu den wichtigsten gehören. Gleichwohl läßt sich, gestützt auf die Beweise,

die der vorhergehende Abschnitt geliefert hat, mit Bestimmtheit behaupten, daß die theilweise sowohl, als die gänzliche Freigebung des Waldeigenthums in kurzer Zeit einen bedeutenden Ausfall in dem jährlichen Einkommen an Holz nach sich ziehen wird, und wenn sich dieser Ausfall nicht mit Bestimmtheit berechnen läßt, so wird man wohl thun, ihn eher zu hoch, als zu nieder zu taxiren und dann auf seine Deckung zu denken.

Was diese betrifft, so ist zu bemerken, daß ein Ausfall in bisherigen Einnahmen durch zwei Wege gedeckt werden kann, nämlich entweder durch Verminderung der Ausgaben, oder durch Auffindung neuer Einnahmsquellen.

Man hat gesagt, die Holzconsumtion vermindere sich durch die zunehmende Einführung holzersparender Einrichtungen, und es ist nicht zu läugnen, daß dadurch bei dem Verbrauch Einzelner eine Ersparniß an Holz Statt findet, ob aber die Holzconsumtion in W. sich überhaupt vermindere, dieß ist eine andere Frage, eine Frage, die man zu verneinen geneigt seyn wird, wenn man bedenkt, daß die steigende Bevölkerung und Industrie und, man darf es wohl sagen, auch der steigende Luxus *) den Holzverbrauch steigern und gewiß in höherem Grade, als die ersparenden Einrichtungen ihn ver-

*) Während sich früher eine Familie in einem Zimmer bei einem Ofen behalf, und der Herr des Hauses in demselben Zimmer mit seiner Familie hinter einem Bretterverschlag arbeitete, fühlt man heut zu Tage das Bedürfniß, zwei und drei verschiedene Zimmer zu heitzen.

mindern. Wir berufen uns übrigens auf die Holzpreise. Man wird nicht behaupten wollen, daß sich in den drei Jahrzehnten dieses Jahrhunderts die jährliche Holzeinnahme des Landes gegen früher vermindert habe, im Gegentheil, sie ist größer geworden, allenthalben in den Forsten wird mehr Holz geschlagen als früher, und gleichwohl steigen die Preise allenthalben. Wo ist eine Gegend in Würtemberg, in welcher die Preise des Holzes im Jahr 1830 noch dieselben wären, die sie im Jahr 1800 waren? es lassen sich Gegenden nachweisen, wo sie doppelt so hoch, als vor 30 Jahren sind, während andere Bodenerzeugnisse gleiche Preise mit den vor 30 Jahren bestandenen haben.

Deutet dieß auf eine Verminderung des Verbrauchs hin? der Preis ist das Ergebniß der Nachfrage, die Nachfrage ist das Produkt des Bedürfnisses, kann also kein vermindertes Angebot an Holz nachgewiesen werden, so muß der Verbrauch ausnehmend gestiegen seyn, wenn die Preise so sehr gestiegen sind.

Wenn auf die Aufnahme gründlicher forststatistischer Notizen, die freilich etwas anderes seyn müßten, als die statistischen Tabellen unserer Instruktion, diejenige Sorgfalt verwendet würde, welche der Wichtigkeit des Gegenstandes gebührt, so würde man über Ab- oder Zunahme des Holzverbrauchs in unserem Vaterland mehr wissen, als man in der That weiß; daß er übrigens im Steigen seyn muß, geht aus Obigem hervor und wir glauben uns hierüber auch auf das Urtheil eines jeden praktischen Forstmannes berufen zu können; und

also als ausgemacht annehmen zu dürfen, daß durch Verminderung der Consumtion der zu erwartende Ausfall im Ertrag der Privatwaldungen keineswegs gedeckt werden könne.

Wollte man aber darauf hinweisen, daß von der jährlichen Holzeinnahme des Landes nicht nur die Bedürfnisse des Inlandes bestritten werden, sondern auch eine Ausgabe an das Ausland Statt finde, durch deren Abstellung vermittelst hoher Zölle oder eines Ausfuhrverbotes der genannte Ausfall wenigstens theilweise gedeckt werden könnte, so ist zu bemerken, daß der würtembergische Holzhandel ins Ausland in neueren Zeiten außerordentlich abgenommen hat, daß er hauptsächlich nur auf der Murg und Kinzig Statt findet, daß aber nach diesen Floßstraßen vorzugsweise diejenigen Hölzer gebracht werden, die an den Gebirgseinhängen der Thäler dieser Flüsse und ihrer Nebenthäler geschlagen werden, deren Transport auf die nach Würtemberg führenden Floßbäche daher in der Regel zu hoch zu stehen kommen würde. Ueberdieß würde durch ein Verbot der Holzausfuhr wenigstens einem großen Theil der Waldeigenthümer des Schwarzwaldes das mit der einen Hand wieder genommen, was ihnen mit der andern durch die Freigebung ihrer Waldungen gereicht würde, und während jezt alle Waldeigenthümer durch die Beschränkung auf gleiche Weise getroffen werden, würde eine Freigebung, die ein Verbot des Holzhandels ins Ausland im Gefolge hätte, die Waldeigenthümer einzelner Gegen-

den auf Kosten derer begünstigen, die bisher ihr Holz ins Ausland absetzen konnten.

Hieraus ergibt sich aber, daß von der Deckung eines Ausfalls in der jährlichen Holzeinnahme durch Ausfuhrverbote so wenig die Rede seyn kann, als von seiner Ausgleichung durch die Abnahme des Verbrauchs, und daß mithin jener Zweck in Würtemberg blos durch Auffindung neuer Einnahmsquellen erreicht werden kann. Diese könnten beim Holze und im vorliegenden Falle keine anderen seyn, als

1) Zufuhr vom Ausland;

2) Benutzung bisher unbenutzt gebliebener Holzsurrogate;

3) Steigerung des Holzertrags der Gemeinde-, Stiftungs- und Staatswaldungen.

Zu 1). Was die vermehrte Holzzufuhr vom Ausland betrifft, so ist dieselbe zwar an sich nichts Nachtheiliges, denn die Holzerzeugung ist kein Industrie-Zweig, der die Volkswirthschaft beleben kann, und wenn man den eigenen Waldboden zu andern Produktionen verwenden kann, so mag die Zufuhr vom Ausland, in welches dagegen landwirthschaftliche Erzeugnisse ausgeführt werden, nicht unvortheilhaft seyn; allein wenn von Holzzufuhr vom Ausland die Rede ist, darf man nur nicht vergessen, daß die Klafter Holz im Durchschnitt 5000 Pfund wiegt, und daß kein einziger floßbarer Fluß nach Würtemberg hereingeht; und wenn dieß auch wäre, so bliebe immer noch die Frage, welche angränzende Landschaft uns Holz zuführen könnte?

Auf das Ausland dürfen wir also die Blicke nicht richten, wenn wir uns nach Befriedigungsmitteln für unsere Holzbedürfnisse umsehen wollen.

Zu 2). Die Holzsurrogate betreffend, so sind wir sehr arm daran; wir haben weder Steinkohlen, noch Braunkohlen und blos der Torf des Donaurieths könnte ein erhebliches Holzsurrogat liefern, das aber um der Entfernung willen und beim Mangel an Wasserstraßen gerade für die holzarmen Gegenden des Landes unbenutzbar ist.

Zu 3). Wir sind mithin in Würtemberg mit der Deckung des Ausfalls, den die theilweise wie die gänzliche Freigebung der Privatwaldungen zur unausbleiblichen Folge haben wird, blos auf die Steigerung des nachhaltigen Holzertrags der Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen angewiesen.

Daß er sich steigern läßt dieser Ertrag, das unterliegt wohl keinem Zweifel; bei den Gemeinde- und Stiftungswaldungen sind jedoch die Aussichten hiezu nicht günstig. Einzelne Gemeinden im Lande, oder besser, einzelne Gemeinde-Vorsteher, haben zwar wohl erkannt, was ihren Waldungen frommt und haben mit Sachkenntniß und Kraft eine bessere Ordnung der Dinge in ihren Waldungen eingeführt, allein dieß sind Ausnahmen von der Regel.

Die Regel ist, daß die Gemeinds- und zuweilen auch die Stiftungswaldungen nicht als ein der Körperschaft gehörendes Grundcapital betrachtet werden, von welchem die jeweiligen Gemeindeglieder nur die nachhaltigen Erträge zu genießen haben, sondern das lebende

Geschlecht sucht auf jede denkbare Weise die kommenden Geschlechter zu beeinträchtigen und zu genießen, was diesen gehören sollte. Abgesehen von den beliebten außerordentlichen Holzschlägen zu Bezahlung der Gemeindeschulden, der Steuerreste u. s. w. sucht man jährlich den Holzschlägen eine größere Ausdehnung zu geben, sucht man die verderblichsten Nebennutzungen immer weiter auszudehnen und sucht man sich jeder Ausgabe für Holzculturen zu entziehen. Dadurch kommt bei den meisten Gemeinden die Wirthschaft auf einen immer kürzern Umtrieb, und der jährliche Holzertrag auf immer kleinere Summen. Dieser walddevastirenden Tendenz sollen die Förster Schranken setzen, sie sollen den ganzen technischen Betrieb in den oft auf viele tausend Morgen sich belaufenden Gemeindswaldungen ihres Revieres leiten, weil aber diese Leitung eine Folge der Handhabung der Forstpolizei-Gewalt ist, so beziehen sie keine Belohnung für dieselbe, wenn nicht ihre Mitwirkung zu einem außerordentlichen Geschäft von der Gemeinde in Anspruch genommen wird. Gleichwohl nöthigen den Förster die Einschätzungen der Gemeindewaldungen, die Auszeichnung der Holzschläge und die Verhängungen in denselben oft zu ganzen Tagereisen, für welche er keine Reisekostens-Entschädigung erhält. Wenn dieß auch den seinem Amt gewissenhaft vorstehenden Förster von der Erfüllung seiner Pflicht in Hinsicht auf die Gemeindewaldungen nicht abhält, so macht es ihm doch diese Pflicht, bei der so sparsam zugemessenen Besoldung, zur Bürde und wenn dann dazu auch das Widerstreben der Gemeinden

gegen alle die Erhaltung der Waldungen bezweckenden Maßregeln kommt, so wird dieser Geschäftszweig des Försters zur drückenden Last und daß unter diesen Umständen auch der lebendigste Eifer erkalten und der frischeste Muth ersterben müsse, ist klar; es wird auch jeder Sachkundige und Unpartheiische das Urtheil bestätigen, daß die bisherige Bewirthschaftung der Gemeindsforste in der Regel sehr ungenügend war.

Der Vorschlag, sie unter die Oberämter zu stellen, verdient alle Berücksichtigung, unter ihre Vormundschaft ist das gesammte übrige Vermögen der Gemeinden gestellt, sie würden den Förstern eine kräftigere Unterstützung in ihrer Bemühung für eine pflegliche Behandlung der Gemeinds- und Stiftungswaldungen gewähren können, als die Forstämter sie zu gewähren vermögen und bei einer solchen Einrichtung würde sich bald die Billigkeit und Nothwendigkeit ergeben, den Förstern angemessene Belohnungen für ihre Verrichtungen in den Gemeindswaldungen zu bewilligen.

Unter der Voraussetzung, daß solche Einrichtungen ins Leben treten, kann eine Erhöhung des Ertrags der Gemeindewaldungen für die Zukunft angenommen werden, wenn aber der Geschäftsgang bleibt, wie er ist, so würde jede Berechnung trügen, die auf eine solche Annahme gegründet würde.

Mit der Annahme einer künftigen Erhöhung des nachhaltigen Holzertrags der würtembergischen Staatsforste verhält es sich dagegen anders.

Wenige der Bedingungen, von welchen die gute

Bewirthschaftung der Staatsforste im Allgemeinen abhängt, sind in Würtemberg unerfüllt und es würde höchst unbillig seyn, nicht anerkennen zu wollen, daß sich der Zustand der würtembergischen Staatsforste augenscheinlich verbessert und eine Steigerung des nachhaltigen Ertrages verspricht.

Die Frage kann also blos die seyn, ob diese Vermehrung des nachhaltigen Holzertrags der Staatsforste so groß seyn wird, daß sie den Ausfall, den die Freigebung der Bewirthschaftung der Privatwaldungen zur Folge haben wird, vollständig zu decken vermag?

Hier reihen sich an die schon oben bezeichneten Fragen:

Wie groß sind die Privatwaldungen?

Wie sind sie beschaffen?

Welche Natural-Erträge haben sie bisher geliefert?

Welche Verminderung in dem Betrag dieser Erträge wird nach Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen in einigen Jahrzehenten eintreten?

An diese Fragen reihen sich folgende weitere:

Wie groß sind die Staatswaldungen?

Welche Natural-Erträge werfen sie gegenwärtig ab?

Welche Erhöhung dieser Erträge kann nach einigen Jahrzehenten eintreten?

Gleicht diese Erhöhung jene Verminderung im Ertrag der Privatwaldungen aus oder nicht?

Gleicht sie wohl die Verminderung, welche die Freigebung der Bewirthschaftung der Privatwaldungen in dem Ertrag derselben nach sich ziehen wird, vollständig aus?

Oder gleicht sie vielleicht sogar jene Verminderung des Ertrags der Privatwaldungen aus, die eine unausbleibliche Folge der Freigebung der Waldausstockungen seyn würde?

Kann die Regierung mit Sicherheit jene bewilligen, und ist sie im Stande, die Nothwendigkeit der Verweigerung der leztern zu dokumentiren?

Dieß sind die Fragen, die sich unabweichlich aufdrängen, wenn über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Freigebung der Privatwaldungen in Würtemberg mit Sicherheit entschieden werden soll.

In ihrer Beantwortung und respectiven Bejahung bestehen jene Bedingungen, von welchen die Zulässigkeit einer theilweisen oder gänzlichen Freigebung des Waldeigenthums abhängt und deren Nachweisung wir uns nach Seite 1 unserer Abhandlung zum Ziel gesezt haben. Selbst zu einem bloßen Versuch der Beantwortung der aufgestellten Fragepunkte mangeln dem Verfasser alle Hülfsmittel und es bleibt ihm blos der Wunsch, daß sie der Behörde nicht mangeln möchten, die mit den daraus gezogenen Beweisen und Berechnungen einen Gesetzes-Entwurf über die polizeilichen Beschränkungen

des Waldeigenthums vor den Ständen zu belegen veranlaßt werden könnte *).

Daß in einem solchen Gesetzes-Entwurf auf die Interessen der Servitut-Berechtigten und der Nachbarn, daß auf die Fälle, in welchen zu Verhütung von Mäuse- und Insekten-Schaden, zu Verhütung von Ueberschwem-

*) Unter den forststatistischen Hülfsmitteln für die Erörterung der obigen Fragepunkte ist natürlich die Kenntniß der Flächengröße das erste und unentbehrlichste und in dieser Hinsicht kann der Verfasser nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, wie mangelhaft sie ist, und wie wenig Genauigkeit die Zahlenangaben besitzen, die man in dieser Hinsicht mit solcher Sicherheit benutzt, daß selbst Beweise auf sie gestützt werden.

Die Landesvermessung ist noch nicht im dritten Theil des Landes beendigt, sie kann also die Data nicht liefern, sondern diese können blos aus den Registern der Forstbehörden gezogen werden; eine Vergleichung der Angabe bei Memminger (Beschreibung von Würtemberg, Seite 404) mit der Darstellung der würtemb. Forstverfassung von v. Seutter, Seite 46 zeigt auch, daß Ersterer die Angaben des Letztern z. B. hinsichtlich des Flächengehalts der Staatsforste benutzt hat. Nun muß man aber wissen, daß im Jahr 1819, als die Waldregister gefertigt worden sind, die damals noch nicht vermessenen Waldungen nicht gemessen worden sind; eine große Menge der Angaben in den Waldregistern beruht daher auf Schätzungen und willkührlichen Annahmen und dieß gilt namentlich auch von den Gemeinds-, Stiftungs- und Privatwaldungen. Man mag hieraus abnehmen, welche Genauigkeit die Summen der Flächengrößen haben, die von diesen verschiedenartigen Waldungen angegeben werden. Die Beendigung der Landesvermessung wird zeigen, wie unrichtig jene Summen sind.

mungen und zu Unterdrückung von Waldbränden allgemeine Polizeimaßregeln zu ergreifen sind, und daß endlich auf die Folgen, welche die Entwaldung einzelner Landstriche, besonders aber der Berghöhen, für den physischen Zustand der benachbarten Gegenden haben kann, die erforderliche Rücksicht werde genommen werden, ist mit Ruhe von der Umsicht der Behörden zu erwarten.

Anhang,

enthaltend

die Bestimmungen des französischen Forstcodex über die Beschränkungen des Waldeigenthums in Frankreich, mit den Motiven.

Der Artikel 2 des französischen Forstgesetzes vom Jahr 1827 lautet, wie folgt:

„Den Privaten sind über ihre Waldungen alle aus dem Eigenthum fließenden Rechte eingeräumt, mit Ausnahme der Beschränkungen, die das vorliegende Gesetz bezeichnet."

Unter diesen Beschränkungen ist diejenige eine der bedeutendsten, nach welcher die Privaten sich in den auf die Bekanntmachung des Gesetzes folgenden 10 Jahren gefallen lassen müssen, daß die Marineverwaltung unter den zur Fällung bestimmten Eichen, die mehr als 15 Decimeter im Umfang haben, diejenigen auswählen darf, welche sie für die Marine brauchbar findet. Ueber den Preis muß der Waldeigenthümer mit den Marinebeamten unterhandeln und wenn sie sich darüber nicht einigen können, so entscheiden gewählte Sachverständige. Diese Bestimmung hat auf die Verhältnisse in Würtemberg gar keinen Bezug und ihre Einzelnheiten werden

daher hier nicht weiter ausgehoben. Außer derselben finden sich blos noch folgende beschränkende Bestimmungen in dem französischen Forstgesetz unter der Ueberschrift:

„Titel XV.

„Transitorische Bestimmungen.

„Artikel 219.

„In den nächsten 20 Jahren von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an kann kein Private seine Holzungen niederschlagen und ausrotten, ohne zuvor bei der Unter-Präfectur die Anzeige, und zwar wenigstens 6 Monate vorher, gemacht zu haben. Während dieser Zeit kann die Verwaltungsbehörde dem Waldeigenthümer die Anzeige machen, daß sie sich seiner Waldausstockung widersetze. In den auf diese Anzeige folgenden 6 Monaten wird der Präfect über diese Verweigerung eine Entscheidung geben, von welcher an den Finanz-Minister recurrirt werden kann. Wenn in den 6 Monaten nach Anzeize der Verweigerung die Entscheidung des Ministers dem Waldeigenthümer nicht übergeben und bekannt gemacht wird, so kann die Waldausstockung vorgenommen werden."

„Art. 220.

„Im Fall der Zuwiderhandlung gegen den vorhergehenden Artikel wird der Eigenthümer in eine verhältnißmäßige Strafe von wenigstens 500 Franken und höchstens 1500 Franken für die Hectare ausgestockten Waldes verurtheilt werden, und überdieß zur Wiederanle-

gung des Ortes zu Wald in der Frist, die durch das Urtheil bestimmt werden wird, und nicht länger als 3 Jahre seyn kann."

„Art. 221.

Unterläßt der Eigenthümer die Ausführung der Pflanzung oder der Saat in der durch das Urtheil vorgeschriebenen Frist, so wird sie auf seine Kosten durch die Forstverwaltungsbehörde vorgenommen, nach vorgängiger Ermächtigung des Präfecten, der die Rechnung der ausgeführten Arbeiten mit seiner Genehmigung versehen, und sie gegen den Waldeigenthümer vollziehen lassen wird."

„Art. 222.

Die Bestimmungen der 3 vorhergehenden Artikel finden ihre Anwendung auf die Saaten und Pflanzungen, die in Folge eines Urtheils zum Ersatz ausgestockter Waldungen ausgeführt worden sind."

„Art. 223.

Von den Bestimmungen des Artikels 219 sind ausgenommen: 1) die jungen Bestände während der ersten 20 Jahre nach ihrer Saat oder Pflanzung, mit Ausnahme des in dem vorhergehenden Artikel vorgesehenen Falles; 2) die Parks und die geschlossenen und zu den Wohnungen gehörigen Gärten; 3) die nicht geschlossenen Gehölze, von einer Ausdehnung unter 4 Hectaren, wenn sie nicht zu einem andern Gehölz gehören, das den Betrag von 4 Hectaren ergänzen würde, oder wenn sie nicht auf dem Gipfel oder am Abhang eines Gebirgs liegen."

„Art. 224.

Die Handlungen, die sich auf Ausstockungen beziehen und dem Artikel 219 zuwider vorgenommen worden sind, verjähren sich in 2 Jahren von dem Zeitpunkte an, wo die Ausstockung vollführt seyn wird."

„Art. 225.

Die Holzsaaten und Holzpflanzungen, auf dem Gipfel und an dem Abhang der Gebirge, und auf den Dünen (Sandhügel, Flugsand) sollen 20 Jahre lang von aller Abgabe befreit seyn."

Die Motive, die der Commissair des Königs bei der Vorlegung des Gesetzes-Entwurfs zu den vorstehenden Artikeln desselben dargelegt hat, werden hier gleichfalls mitgetheilt; da jedoch die Einleitung, mit welcher derselbe die Darlegung seiner Motive, bei der Vorlegung des Gesetzes in der Kammer der Deputirten eröffnet hat, gleichfalls ein großes Interesse gewährt, so wird es nicht unangemessen seyn, dieselbe hier den Motiven der obigen Artikel vorauszuschicken, ihre Worte sind:

„Meine Herren!

„Der König hat uns aufgetragen, Ihnen den Entwurf eines Forstgesetzbuchs zu übergeben.

Die Erhaltung der Wälder gehört zu den ersten Interessen der Gesellschaften und in Folge dessen zu den ersten Pflichten der Regierungen. Alle Bedürfnisse des Lebens knüpfen sich an diese Erhaltung. Der Ackerbau, die Baukunst, beinahe alle Gewerbe nehmen von daher die Mittel ihres Bestehens, die

nichts anderes ersetzen kann. So nothwendig die Wälder dem Einzelnen sind, so nothwendig sind sie dem Staat. In ihnen findet der Handel die Mittel zur Uebertragung und zum Austausch. Von ihnen beziehen die Regierungen die Elemente ihrer Vertheidigung, ihrer Sicherheit und ihres Ruhmes.

Nicht blos nach den Reichthümern, welche die klug berechnete Benutzung der Wälder gewährt, muß man ihre Nützlichkeit beurtheilen, schon ihr Bestehen ist eine unschätzbare Wohlthat für die Länder, die sie besitzen, denn sie gewähren den Quellen und Bächen Schutz und Zufluß, sie halten und befestigen den Boden der Gebirge und sie üben auf die Atmosphäre einen günstigen und heilsamen Einfluß.

Die Ausrottung der Wälder ist für die Staaten, in welcher sie Statt fand, oft ein wahres Unglück geworden und eine nahe Ursache ihres Verfalls und Untergangs. Die Abnahme der Wälder, die Verminderung ihres Ertrags unter die Bedürfnisse der Gegenwart und Zukunft ist eines von den Uebeln, denen man vorbeugen muß, ist einer von den Fehlern, die nichts entschuldigen kann, und die sich nur durch Jahrhunderte lange Ausdauer und Enthaltsamkeit wieder gut machen lassen.

Durchdrungen von dieser Wahrheit haben die Gesetzgeber aller Zeitalter die Erhaltung der Wälder zum Gegenstand ihrer besonderen Vorsorge gemacht. Unglücklicher Weise stehen die Interessen der Privaten, also gerade diejenigen, deren unmittelbare Wirkung

sich mit der stärksten Gewalt fühlbar macht, im Widerspruch mit diesem großen Interesse eines Landes, und die Gesetze, die es wahren sollen, sind nur zu häufig unzureichend."

Nun folgt ein kurzer Ueberblick dessen, was seit Jahren in Frankreich im Gebiete der Forstgesetzgebung geschehen ist, und aus der Unvollständigkeit der bestehenden Gesetzgebung wird die Nothwendigkeit dargethan, ein neues allgemeines Forstgesetz zu geben.

Hiebei ist in Hinsicht auf Würtemberg zu bemerken, daß die französische Forstordnung, die sich für die neueren Zeiten so ungenügend zeigte, vom Jahr 1669 ist, während die würtembergische Forstordnung, die noch heute das Forstgrundgesetz für Würtemberg ist, ihre Entstehung dem Jahre 1614 verdankt.

Wo der Commissair des Königs, im Verfolg seines Vortrags, auf die Vorarbeiten kommt, die für das neue Forstgesetz gemacht worden sind, gibt er über dieselben folgende beachtungswerthe Nachweisung:

„Ein Forstgesetzbuch war also dringendes Bedürfniß geworden, das befriedigt werden mußte, und man mußte sich mit besonderer Sorgfalt mit der Vorbereitung einer Arbeit beschäftigen, die sehr ernste Schwierigkeiten darbot und lange Berathschlagungen erforderte. Nichts wurde vergessen, was der Regierung nützliche Aufschlüsse über den Gegenstand verschaffen konnte.

Vom Jahr 1823 an wurden im Innern der Forstverwaltung Vorarbeiten durch Männer gemacht, von

welchen man sicher war, daß bei ihnen die Bekanntschaft mit den Bedürfnissen und mit den Regeln des Betriebs mit praktischer Erfahrung verbunden sey. Mitglieder des Staatsraths und Beamte der Marine wurden aufgefordert, mit der Forstverwaltung an dieser vorbereitenden Arbeit Theil zu nehmen. Später wurde dieser erste Entwurf einer Commission vorgelegt, die aus Magistraten, Rechtsgelehrten und Verwaltungsbeamten zusammengesetzt war. Diese Commission widmete sich der Erledigung ihres Auftrags mit Eifer und Ausdauer. Sie begriff, daß sie die allgemeinen Bedürfnisse mit den Rechten des Einzelnen zu vereinigen habe; daß es ihr obliege, durch kraftvolle und weise Maßregeln die Erhaltung unseres forstlichen Reichthums, als den ersten Gegenstand ihrer Sorgfalt sicher zu stellen, und die Freiheit des Privateigenthums nur denjenigen Beschränkungen zu unterwerfen, welche durch ein allgemeines, jedem vor Augen liegendes, Interesse geboten wurden.

Nach einer langen Prüfung und einer mehrmals wiederholten Berathschlagung wurde der Entwurf des Gesetzbuchs provisorisch genehmigt; allein diese erste Bürgschaft genügte noch nicht und durfte nicht genügen. Man wollte alle Meinungen vernehmen, alle Interessen hören, die mannigfaltigsten Critiken veranlassen. Der Entwurf wurde gegen das Ende der Sitzung vom Jahr 25 gedruckt; er wurde jedem von Ihnen, meine Herren, mitgetheilt, so wie den Herren Mitgliedern von der Erb-Kammer. Er wurde dem

Cassationshof zugeschickt, eben so allen Gerichtshöfen des Königreichs, dem Generalrath eines jeden Departements, den Präfecten und den Conservatoren der Forste.

Bemerkungen darüber wurden gefordert und eifrig gesammelt. Die Gerichtshöfe wurden eingeladen, sich zu vereinen, um über die ihnen gemachte Mittheilung zu berathschlagen und ihre Ansichten aufzusetzen.

Die Protokolle des Cassationshofs und der königlichen Gerichtshöfe wurden der Commission übergeben. Diese unermessliche Sammlung von Materialien wurde geordnet, abgetheilt und auf jeden Theil des entworfenen Gesetzbuchs angewandt; eine neue Berathschlagung fand hierauf über jede seiner Bestimmungen Statt und wichtige Veränderungen wurden in dem ersten Entwurfe gemacht. Die neue Redaction, abermals zahlreichen Berathungen unterworfen, mußte gleichfalls die Probe der ernstesten Debatten bestehen, und erfuhr noch wesentliche Veränderungen.

Auf diese Weise wurde die Arbeit, die Ihnen heute vorgelegt wird, ausgeführt. Nichts sollte vernachlässigt werden, und nichts ist auch in der That vernachlässigt worden, um Ihre Berathungen zu erleichtern, und Ihnen ein vollkommenes und regelrechtes Werk über diesen wichtigen und von zahlreichen Schwierigkeiten begleiteten Gegenstand vorlegen zu können."

Dieß ist die Art, wie Gesetzesentwürfe vorzubereiten sind, welche auf das Wohl und Wehe vieler Tausende einwirken!

Was die Motive zu den oben mitgetheilten Bestimmungen des Gesetzbuchs betrifft, so enthält darüber der Vortrag des königlichen Commissairs Folgendes:

„Die alten Verordnungen hatten den Waldeigenthümern zahlreiche und peinliche Bedingungen der Benutzung auferlegt.

Das Verbot, die Niederwaldungen vor dem festgesetzten Alter zu schlagen, die Verpflichtung sich bei der Abholzung nach den Regeln zu richten, die für die Benutzung der königlichen Waldungen bestanden, die Unterhaltung von Oberholzstämmen, das Verbot der Waldausstockungen, darin bestand ein Theil der beschränkenden Maßregeln, welchen die Ausübung des Eigenthumsrechts lange Zeit unterworfen war.

Das Gesetz von 1797 hob sie alle auf einmal auf und milderte diese Revolution in der forstlichen Gesetzgebung durch keinen Uebergang.

Die Eigenthümer mißbrauchten diese ungewohnte Freiheit; die Waldausrodungen vermehrten sich ins Unendliche, ohne Unterschied der Orte, auf welchen sie vorgenommen wurden, so, daß an mehreren Orten durch die Abschwemmung des ausgestockten Erdreichs und die Entwaldung der Gebirge, der tragbare Boden verschwand, und nur die nackten Felsen blieben.

Gegen diese Uebel mußte nothwendig ein schnelles Mittel ergriffen werden. Man griff zu einem Mittelweg zwischen dem alten und neuen Stand der Dinge und das Gesetz vom 29. April 1803 verbot die Vornahme von Waldausrodungen ohne vorgängige Er-

mächtigung. Gleichwohl wurde diese Maßregel nur vorübergehend ergriffen. Ihre Dauer ist auf 25 Jahre gesetzt, und dieser Termin ist beinahe verflossen.

Ist es nothwendig, dieß Verbot aufrecht zu erhalten, oder soll man dem Privateigenthum die unbeschränkte Freiheit zurückgeben, deren es durch das Gesetz vom 29. April 1803 beraubt worden ist?

Dieß war die Frage, die man entscheiden mußte, und die den Gegenstand einer langen Prüfung und zahlreicher Berathungen ausmachte.

Nichts, meine Herren, ist ehrwürdiger, als das Eigenthumsrecht, dieses Recht gestattet seiner Natur nach keine Grenzen; es begreift, wir wissen es, die Befugniß, zu gebrauchen und zu mißbrauchen in sich. Diese dem Eigenthum anklebende Befugniß, die dasselbe ausmacht, ist in unserem Gesellschaftsverband das Lebensprincip, das man sich wohl hüten muß, zu verkennen und anzutasten.

Das sind Ihre Grundsätze, meine Herren, und es sind auch die unsrigen; gleichwohl muß selbst diese große Regel sich beugen, wie Sie wissen, vor der Rücksicht auf die noch größere des Bedürfnisses der Gesellschaft und der Erhaltung des Gemeinwesens. Um diesen Preis verbürgt die Gesellschaft ihren Gliedern Sicherheit und Eigenthum. Es ist dieß ein Opfer, das der Vortheil des Einzelnen dem Vortheile Aller bringen muß, und das somit selbst jenen nützt, denen es auferlegt ist.

Die Gesetze aller Länder und unsere eigenen Ge-

setze enthalten zahlreiche Beispiele von Auflegung eines solchen Opfers, und es mag genügen, hier dasjenige anzuführen, das selbst die Entziehung des Eigenthums für das allgemeine Beste gestattet.

Die Frage über die Interessen des Ganzen, die Frage über das allgemeine Beste ist also in der That die einzige, auf die es hier ankommt; auch wird der Grundsatz nicht angefochten werden können; aber die Anwendung desselben kann bestritten werden.

In dieser Hinsicht, meine Herren, scheint allein die Kenntniß der Thatsachen genügen zu können *)

Mehr als die Hälfte des Waldbodens, wir haben es bereits gesagt, gehört den Privaten. Der Theil, der dem Staat, der Krone und den Gemeinden verbleibt, ist in der gegenwärtigen Lage unzureichend für die Bedürfnisse des Staats und die Consumtion der Privaten.

Die Höhe des Holzpreises, die leichte und sichere Hülfsquelle, die dem Waldeigenthümer die Abholzung

---

*) Der Redner erkennt hier gleichfalls an, daß die Beschränkungen des Waldeigenthums einzig durch den Stand der forsteilichen Verhältnisse eines Landes motivirt werden können und daß sowohl die Entbehrlichkeit, als die Unentbehrlichkeit der Beschränkungen durch zuverlässige Nachweisungen über jene Verhältnisse begründet werden müssen. So kann z. B. in Frankreich das bloße Verbot der Waldausstockungen genügen, weil die meisten Privatwaldungen Niederwaldungen sind, bei welchen an Herabsetzung des Umtriebs wenig liegt und die Holzerzeugung gesichert ist, wenn die Devastation und Ausstockung nicht gestattet wird.

eines mit Holz bestandenen Grundstücks gewährt, verglichen mit den entfernten und eventuellen Vortheilen, die seine Erhaltung gewähren kann, die Hoffnung, diese Vortheile in gleichem oder höherem Maaße bei einer andern Benutzung des Bodens erlangen zu können; alle diese Ursachen, die nicht in Abrede gezogen werden können, erklären zur Genüge die Neigung zu Waldausstockungen, die bei einer großen Zahl von Waldeigenthümern vorherrschend ist. Ueberdieß sind wir über diesen Punkt nicht auf Muthmaßungen beschränkt, jene Neigung hat sich nur zu gut durch die Eile bewährt, mit welcher man von der durch das Gesetz vom Jahr 1791 ertheilten Freiheit Gebrauch machte, so wie durch die unzählige Menge von Gesuchen um Erlaubniß zur Ausstockung, die seit dem Verbot derselben eingelegt worden sind.

Durch Wiederherstellung einer unbedingten Freiheit würde man sich wirklichen Gefahren aussetzen, gegen welche Sie bald eine Schutzwehr zu verlangen genöthigt wären. Daher mußte man, obgleich ungerne, ein strengeres System annehmen.

Uebrigens haben wir uns wohl gehütet, meine Herren, die Beschränkung als einen Grundsatz, als eine bleibende Maßregel in das Gesetz aufzunehmen; wir haben sie vielmehr als eine begrenzte, zeitweilige Ausnahme betrachtet.

Der Titel über die Privatwaldungen enthält keine Bestimmung dieser Art; nur am Schluß des Gesetzes verlängert ein transitorischer Titel auf 20 Jahre das

Verbot der Waldausstockungen ohne Erlaubniß. Dieses Verbot ist nicht nur in Beziehung auf die Dauer, sondern auch in Hinsicht auf seinen Umfang begrenzt; es bezieht sich weder auf die Gehölze, die unter 20 Jahren alt sind, noch auf die Parks und die geschlossenen und zu den Wohnungen gehörigen Gärten, noch auf die nicht geschlossenen Holzungen, deren Größe geringer als 2 Hectaren ist. Die gesetzliche Anordnung, die in ihrer ganzen Ausführung leichter und einfacher gemacht worden ist, berücksichtigt nur die Waldungen von einiger Wichtigkeit, deren Erhaltung durch die Rücksicht auf das allgemeine Wohl geboten ist.

Alles berechtigt zu der Hoffnung, daß nach Verfluß des durch die transitorischen Artikel festgesetzten Zeitraumes, dem Eigenthum die gänzliche Freiheit werde zurückgegeben werden können, mit der einzigen Ausnahme, welche die Gebirgslagen und steilen Abhänge immer erheischen.

Auf dieses Ziel der Befreiung werden die gemeinschaftlichen Bemühungen der Forstverwaltung und die sichtbaren Fortschritte des Ackerbaues und des Gewerbfleißes führen.

Eine durch eigene und fremde Erfahrungen erprobte Art der Waldbehandlung, die Errichtung einer Forstschule, auf welcher sich unterrichtete Beamte bilden werden; mit Umsicht angeordnete und mit Sorgfalt ausgeführte Waldanlagen werden nach und nach den der Forstverwaltung unterworfenen Waldungen*)

*) Im Gegensatz gegen die Privatwaldungen.

vollkommenere Bestände und größere Ausdehnung verschaffen und damit jede Besorgniß hinsichtlich der Befriedigung unserer gegenwärtigen und künftigen Bedürfnisse beseitigen.

Dabei ist nicht zu vergessen, daß die Ausbeutung unserer Braunkohlen- und Steinkohlen-Bergwerke mit großer Thätigkeit betrieben wird; daß die Industrie durch sinnreiche Verfahrungsarten die Consumtion der Brennstoffe vermindert; daß die Anlegung von Canälen und Landstraßen mit jedem Tage eine gleichere Vertheilung des Ertrags unserer Wälder bewirkt; daß das Beispiel fremder Länder unsere Waldbesitzer über den Nutzen belehrt, der sich aus den Wäldern ziehen läßt, und daß somit alle diese Umstände uns die Ueberzeugung gewähren müssen, daß beim Ablauf der 20 Jahre der temporaire Titel ohne Gefahr von dem Gesetz wird abgelöst werden können.

Wie viel Gutes, Nützliches und Günstiges, meine Herren, hat man nicht in 20 Jahren in einem Lande zu hoffen, das die Vorsehung mit Wohlthaten überhäuft; in einem Lande, wo die Ansichten umfassender und klarer werden; wo die Wissenschaften, die Künste und der Ackerbau unter dem Schutz des legitimen Monarchen und unter den Auspicien einer weisen, folgenreichen Freiheit blühen."

Beleuchtung

der

im 3ten Hefte der forstlichen Blätter

enthaltenen

Bemerkungen

über

einzelne Verhältnisse der Staatsforstdiener.

Von

Oberfinanzrath Nördlinger

in

Stuttgart.

Im 3ten Hefte der forstlichen Blätter sind Bemerkungen über einzelne Verhältnisse der Staatsforstdiener enthalten, die zum größeren Theil die Mängel der gegenwärtigen Staatsforstverwaltung richtig schildern. Mehrere derselben dürften jedoch eine nähere Beleuchtung erfordern, weil sie gar leicht mißverstanden werden, sogar zu Aenderungen Anlaß geben könnten, durch welche größere Mißverhältnisse, als die bestehenden, hervorgerufen würden. Auch wird einiges von dem, was mit Recht getadelt, von Anordnungen abgeleitet, denen das Getadelte gar nicht beigemessen werden kann.

Wenn hier diese Bemerkungen ihrer Folge nach durchgegangen werden, so geschieht es nicht in der Absicht, Tadel abzuwenden, wo er mit Recht steht, sondern in der Absicht, Abänderungen von Einrichtungen zu verhüten, so lang an deren Stelle etwas Besseres nicht gesetzt werden könnte; in der Ueberzeugung, daß es oft besser ist, einmal bestehende und begründete Einrichtungen auch mit kleinen Mängeln beizubehalten, als Umkehrungen zu veranlassen, die ihre neuen Mängel mit sich bringen und in jedem Falle die im Forstfache doppelt schädliche Meinung begründen, daß keine Anordnung dauernd, sondern alles vorübergehend seye.

1) Die Stellung der dirigirenden Staatsforstbeamten.

Die hier gerügte Vereinzelung derselben führt allerdings für das Forstwesen höchst bedeutende Nachtheile mit sich. Sie sind erkannt worden und können durch die beabsichtigte Concentrirung der Functionen, welche dem Forstrath und dem Ministerium früher zukamen, in einer Stelle doch nicht ganz beseitigt werden, so lange diese Stelle auf bloße schriftliche Mittheilungen durch eine und dieselbe Mittelstelle gewöhnlich beschränkt und nicht im Stande ist, selbst zu sehen und thätig an Ort und Stelle einzugreifen.

Eine solche allein auf Schreiberei und Tabellen beruhende Einrichtung mag bei Gegenständen, wo es nicht aufs Sehen ankommt, bei geistlichen, richterlichen, Regierungs- und Verwaltungs- Gegenständen ꝛc. gar wohl bestehen und ganz zweckmäßig seyn. Im Forstwesen, Bauwesen, Bergwesen, überhaupt bei allen sogenannten technischen Fächern, führt sie unausbleiblich große Nachtheile herbei. Die leitende Stelle wird der Sache fremd und von ihren Untergeordneten ungefähr so angesehen, wie der Stubengelehrte von dem Practiker.

Es fragt sich aber, ob es nicht aus höheren Rücksichten und um der ganzen Staatsverwaltung Einheit und eine gleiche Form zu geben, nöthig war, diese Einrichtung zu wählen, wenn sie gleich nicht alle Vortheile gewährt und nicht allgemein durchgeführt ist. Eine Frage, die nicht unwichtig, aber hier nicht wohl zu erörtern seyn dürfte.

2) Ueber die Besoldungsklassen der Forstämter und Reviere.

Die Verbindung der Besoldung mit dem Amt wird hier, neben Anerkennung mehrerer dafür sprechenden Rücksichten, vorzüglich deßwegen für den Dienst und für die Diener für nachtheilig erklärt, weil sie den Forstmann nöthige, um sein Einkommen zu verbessern, seine Stelle mehrmals zu verändern und weil sie auf die bestbesoldeten und daher beschwerlichsten Stellen Männer vom höheren Alter bringe. Diese Bemerkungen sind richtig. Es wird aber dadurch nur bewiesen, daß auch die bessere Einrichtung ihre Mängel habe.

Fragt man: ob mit allen Stellen gleicher Gehalt hätte verbunden werden sollen, so wird diese Frage gewiß nicht bejaht werden können, weil die Reviere immer sehr verschieden bleiben müssen und es sehr unbillig wäre, bei höchst verschiedenen Dienstleistungen gleichen Lohn zu geben. Doch dieß scheint nicht das Gewünschte zu seyn: es soll die Besoldung persönlich und bei der Zunahme der Dienstjahre und wohl auch bei tadellosen Dienstleistungen eine persönliche Zulage gegeben werden.

Wenn auch bei der Austheilung dieser Zulagen die strengste Gerechtigkeit und Billigkeit, und nur diese allein, walten würden; so würde doch der Forstverwaltung ein Hebel fehlen, der bei der gegenwärtigen Einrichtung schon viel gewirkt hat. Der Antrieb sich durch Kenntnisse und Thätigkeit auszuzeichnen und sich dadurch ein verbessertes Einkommen zu verschaffen. Es würde bei

dieser Einrichtung zur Beförderung auf die höhere Besoldungsklasse nur ein höheres Alter, das mit aller Bequemlichkelt abgewartet werden kann, und eine tadellose Dienstleistung, wozu gewiß alles Mittelmäßige gezählt werden kann, erforderlich seyn.

Setze man aber auch voraus: zum höchsten Gehalt könnten nur vorzügliche Männer gelangen, so entsteht die Schwierigkeit, wie darüber zu entscheiden seye.

Wird etwa den Menschen zu wenig zugetraut, wenn man befürchtet, es möchte Manchem mit der Gunst nur gar weniger und immer derselben Personen bei großer Mittelmäßigkeit gelingen, das höchste Ziel zu erreichen und es möchte deshalb Mancher mehr bemüht seyn, einzelnen Personen gefällig zu werden, als sich im Dienste anzugreifen? Liegt die Besorgniß etwa gar zu entfernt, es werde dagegen mancher Ehrenmann und wackere Diener, der sich darum, wie er andern erscheint, zu wenig bekümmert, bei schwerem Dienst zurückbleiben?

Eine Anordnung, die dem Arbeiter seinen Lohn, unabhängig von zufälligen Nebenverhältnissen, sichert und auf den Geist des Forstpersonals wohlthätig wirken muß, kann an und für sich nicht getadelt werden. Führt sie Nachtheile mit sich, so werden diese, ohne die Hauptsache umzustoßen, wohl zu beseitigen seyn.

Unter den gerügten Nachtheilen steht hier die Veränderung der Stelle oben an.

Einmal ist hier zu bemerken, daß eine Veränderung beim Uebertritt vom Forstwart zum Förster und von diesem zum Oberförster immer nöthig bliebe, sodann daß

der Stellenwechsel wegen Kränklichkeit, Unverträglichkeit ꝛc. noch häufiger als gegenwärtig vorkommen würde, wenn auf der bequemeren Stelle derselbe Gehalt bezogen werden könnte. Der Ansicht, daß ein Forstdiener wo möglich seine Lebenszeit auf einer Stelle bleiben müsse, wird auch beim Förster nicht beizupflichten seyn.

Es trägt nicht wenig zur Bildung eines Försters bei, wenn er mehrere Reviere in verschiedenen Gegenden des Landes verwaltet hat und es liegt darin ein gutes Schutzmittel gegen manche Einseitigkeit. Manche Erfahrung kann ohne die Vergleichung auf verschiedenen Standpunkten gar nicht gemacht werden.

Wenn daher die Versetzung auch in ökonomischer Beziehung für den Förster, und in so fern der Staat die Reisekosten vergütet, auch für diesen, mit Beschwerlichkeit und Aufwand verbunden ist, so kann doch auf der andern Seite derselben ein großer Nutzen nicht abgesprochen werden. Oder ist es nicht auch gar oft dem Dienst nachtheilig, wenn sich eine Försters-Familie in einer Gegend einbürgert und in alle Verwandtschaften und Familien verflicht?

Daneben ist wohl zu bemerken, daß es gar nicht ohne Werth ist, Stellen zu haben, auf welchen der Versuch im Kleinen angestellt werden kann, ob und wie ein Forstdiener einem Revier vorzustehen vermöge. Wenn auch alle Stellen gleich wären, so würden doch die, welche dieselben suchen, es nicht seyn. Es gibt beschränkte, übrigens fleißige und brave Männer, von denen auch nach erstandener Prüfung nicht mit Gewißheit behauptet

werden kann, ob sie ein wichtigeres Revier tadellos zu versehen im Stande seyen.

Solche Männer können häufig ohne große Härte vom Dienst nicht ganz ausgeschlossen, sie können aber mit gutem Gewissen auf einer Forstwarts- oder Försters-stelle 3ter Klasse belassen werden.

Auch ist nicht vorgeschrieben, noch weniger ist es bisher so gehalten worden, daß die Anstellung jedesmal zuerst in der 3ten, sodann in der 2ten Klasse statt finden müsse; wenn gleich ein successives Vorrücken im Allgemeinen zu wünschen ist.

Gar viele Personen sind sogleich als Förster 2ter Klasse, auch sind Forstwarte als solche und als Förster 1ster Kl. angestellt worden, je nach Beschaffenheit der Umstände.

Was hier vom Förster gesagt wurde, gilt auch vom Oberförster. Es könnte sich gar leicht fügen, daß ein vorzüglicher Mann, etwa ein Forstassistent, zuerst Förster 2ter Kl., sofort Oberförster 3ter Kl. und hierauf OFörster 1ster Kl. würde, und folglich mit 3 Stellenwechseln Oberförster 1ster Klasse.

Zugegeben aber auch, daß die Stellen zu oft gewechselt werden müßten, so folgt daraus noch nicht die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit, das gewählte Princip, die Besoldungsklassen an die Wichtigkeit der Reviere zu knüpfen, aufzugeben.

Es würde alsdann nur zu untersuchen seyn, ob nicht etwa eine Klasse der Försters- und Oberförsters-Stellen zu unterdrücken seye, in welchem Falle die Zahl

der Klassen, wenn man nicht ganz darauf verzichten wollte, auf die geringste gebracht wäre.

Gerne wird man mit einstimmen, wenn der Herr Verf. klagt, daß ältere Männer oft genöthigt seyen, der höheren Besoldung wegen, beschwerlichere Reviere zu versehen.

Auch hier kann, unbeschadet des bestehenden Princips, geholfen werden, wenn ein verhältnißmäßiger Aufwand nicht gescheut wird.

Es könnte nämlich auch bei dem Bestand der durch die Wichtigkeit der Stelle bestimmten Dienst- und Besoldungsklassen dem ältern verdienten Manne eine nach der Dienstzeit sich richtende Zulage gegeben und derselbe in den Stand gesetzt werden, sich auf der höheren beschwerlicheren Stelle Unterstützung zu gewähren, oder auf eine solche Stelle und ihre Besoldung zu verzichten.

Der Einwurf, daß es auch hiebei darauf ankommen würde, wie ein Mann prädicirt würde, dürfte kaum zu besorgen seyn, da immerhin der große Unterschied bestünde, daß mit der beschwerlichen Stelle der angemessene Gehalt verbunden bliebe.

Nicht unwichtig ist hiebei die Bemerkung, daß der Staat dieselben Grundsätze auch bei andern Verwaltungs-Zweigen, und man darf sogar sagen, allgemein beobachtet.

Sind nicht die Cameral- und Hütten-Verwaltungen, die Regierungs- die Richter-Stellen, sogar die Canzlei-Stellen in Ansehung der damit verbundenen

Gehalte nach ihrer Wichtigkeit und Beschwerlichkeit geordnet? Wie geht es hier den älteren auf die höheren Stellen vorrückenden Dienern? Und warum sollte der Staat nur bei dem Forstwesen eine Ausnahme machen?

Wenn einem Forstdiener bei höherem Alter mancher Dienst beschwerlicher fällt, so kommt ihm dagegen sehr zu statten, daß ihm die Ausübung der Waldhuth nicht mehr zunächst obliegt und alle Verhältnisse und Oertlichkeiten so bekannt sind, daß er gar vieles vom Zimmer aus und ohne Mühe besorgen kann, was einem jüngern viel zu thun macht und daß dadurch ein Amt, so lange nicht Geistesabnahme eintritt, immer leichter wird.

Es ließe sich noch manches beifügen. Nur das stehe noch hier: daß über das gegenwärtig befolgte Besoldungs-Princip noch keine Klagen des unbefangenen Forstpublikums laut geworden sind und dasselbe in der bei weitem größeren Mehrzahl damit sehr zufrieden zu seyn scheint.

3) Der Beweis, daß zwischen dem Diensteinkommen der Oberförster und der übrigen Staatsdiener auf analogen Stellen keine Gleichheit bestehe, ist so gründlich geführt, daß nichts dagegen zu erinnern, nur weniges beizufügen seyn dürfte.

Es ist wahr, daß es zu weit führen würde, wenn dem Oberförster und Förster für jede Verrichtung außerhalb Wohnorts eine Entschädigung gegeben werden wollte. Das Amt, das sie begleiten, bringt es mit

sich, daß ihre Thätigkeit oft in einem bedeutenden Landestheil gleich wirksam seye. In diesem Falle aber haben sie ein Recht, im Ganzen eine solche Entschädigung zu verlangen, daß sie ohne die Besoldung, welche dafür nicht bestimmt ist, anzugreifen, den damit verbundenen täglichen Aufwand jeder Gattung bestreiten können.

Es gab eine Zeit, wo der Forstdiener jeden Dienstgrades nur einen kleinen fixen Gehalt bezog, so klein, daß man erstaunen mußte, wie er damit nicht nur leben, sondern sogar wohlhabend werden könne. Je kleiner der Gehalt war, desto größer war die Zahl der erlaubten und unerlaubten Nebeneinkommens-Quellen, auf die er ausdrücklich oder stillschweigend verwiesen war.

Diese Zeit ist nicht mehr; was dem Forstdiener nicht zur Besoldung gegeben ist und gebührt, — man darf es von der alles überwiegenden Mehrzahl derselben sagen — das erhält er nicht mehr. — Die von ihrem Amte reich werden, sind gewiß eine merkwürdige Seltenheit und die immer zunehmende Verbreitung von Moralität in diesem Stande ist unverkennbar.

Man muß deßhalb zwischen jetzt und ehemals sehr unterscheiden — und kann, was früher zur Entschuldigung ungenügender Gehalte und Entschädigungen gebraucht werden mochte, ohne Unrecht jetzt nicht mehr anwenden.

4) Ueber die Bestellung des Forstschutzes.

Ein wichtiges Capitel, weil davon die Sicherheit

der Waldungen und das Loos so vieler jungen Männer, die sich dem Forstfache gewidmet haben, abhängig ist.

Das, was hier vorzüglich eine nähere Beleuchtung erfordern möchte, sind die allerdings sehr gegründeten Klagen über Mangel an Unterkunft für junge Forstleute und über die Geringfügigkeit des Gehalts der Waldschützen und Forstwarte, und Betrachtungen, wie der Forstschutz für die Zukunft zu bestellen seyn möchte.

Um die gegenwärtigen Verhältnisse und die neueren Anordnungen gehörig würdigen zu können, ist es nöthig, sich in die früheren Zeiten zurückzuversetzen und den Stand der Sache vom Jahr 1821 ins Aug zu fassen.

Die Forstorganisation vom Jahr 1818 hatte — unbekümmert um das, an was sie sich anschließen sollte und konnte — um das Bestehende

1) eine Forst- und Revier-Eintheilung gegeben, die zwar eine gewisse Waldfläche unter diesem Namen vereinigte, aber die in der Oertlichkeit liegenden Schwierigkeiten eben so wenig berücksichtigte, als die Vortheile benützte.

2) Hatte sie zwar die Verrichtungen der verschiedenen Klassen von Forstdienern nach gewissen Vordersätzen regelrecht geordnet, dabei aber von der Einfachheit und Sparsamkeit, welchen damals so leicht Genüge zu leisten gewesen wäre, weit entfernt und den Staat unnöthigerweise mit Pensionen und einem unverhältnißmäßigen Personal belastet *).

*) Das Verdienstlichste dieser Organisation, denn sie hatte sehr

Es wurden 151 Reviere je mit einem Förster und Unterförster gebildet, im ganzen aber nach Zahns Vortrag in der Stände-Versammlung *)

157 Unterförster

und 292 Waldschützen,

letztere ausschließend, erstere zum Theil zum Schutz der Waldungen aufgestellt. Beide mußten sich einer Prüfung unterwerfen und wurden ausschließend aus dem Forstfach genommen.

Man hatte also 449 Forstdiener, die befördert seyn wollten. Die Waldschützen, geprüfte Männer vom Fach, mit Familie, konnten von ihrem Gehalt von 227 fl. nicht leben und auch den Unterförstern, an welche bedeutende Dienstforderungen gemacht wurden, meistens Männer in vorgerücktem Alter, waren nicht zufrieden.

Es waren aber nur 151 Försters- und 24 Oberförsters-Stellen vorhanden, von welchen zusammen durch Tod und andere Veränderungen jährlich etwa 8 in Erledigung gekommen seyn würden. Setzt man, was hier wohl geschehen darf, voraus, daß alle Bewerber gleich gewesen wären, so hätte der letzte Waldschütz 40 Jahre bis zu seiner Beförderung zum Förster warten müssen! Schon deßwegen konnten die Verhältnisse von 1818, ab-

---

viel Gutes, ist wohl die bestimmte Sonderung und Bestimmung der Verrichtungen und Pflichten jedes Dienstgrades in den Forstdienst-Instruktionen, woran es bis dahin durchaus gefehlt hatte.

*) Bem. über den Vortrag des Vice-Präsidenten Zahn rc. v. Seutter, S. 18.

gesehen von dem hohen Aufwande, den sie nöthig machten, nicht bestehen.

Es mußte daher, als man sich zu einer Abänderung entschloß, der Bedacht genommen werden, ein anderes Verhältniß zwischen den geringeren und den höheren Stellen, so weit sie mit Männern vom Fach besetzt werden sollten, herzustellen, um mehr Gelegenheit zur Beförderung zu geben.

Dieß konnte nur erreicht werden, wenn die Waldschützen-Stellen nicht mit Forstleuten besetzt wurden. Diese Rücksicht scheint wichtiger noch, als die Ersparniß, die dabei gemacht werden konnte, gewesen zu seyn. Denn es wird von Niemand bestritten werden, daß ein Landmann, ein entlassener Soldat ꝛc., dessen Familie ein Gütchen baut und dessen Bedürfnisse gering sind, mit geringerem Einkommen bestehen kann, als ein gebildeter Forstmann.

Selbst wenn dergleichen Waldschützen nur kleinere Huten *) versehen konnten und daher ihre Zahl vergrößert wurde, mußte noch eine Ersparniß entstehen.

---

*) Man wird sich zum Gebrauch der neuen nirgends angenommenen Worte Begang und Belauf für die Bezeichnung des einem Waldschützen zur Hutung übergebenen Waldbezirks nicht entschließen, wenn man bedenkt, daß Gang nur die Bewegung im Gehen, Lauf aber nur die schnelle Bewegung, nie aber eine Ausdehnung, eine Fläche oder einen Bezirk bezeichnet.

Hut hat diese Bedeutung schon längst, insbesondere bei Weide und Wald.

Es war daher um so natürlicher, diese Stellen wirklich mit Landleuten ꝛc. zu besetzen, als man von denselben außer Ehrlichkeit und Thätigkeit nur Kenntniß im Lesen und Schreiben fordern darf *).

Aber auf diese Weise mußten auf einmal 292 Stellen, auf welchen der junge Forstmann die erste Anstellung hätte finden können, wegfallen.

Nicht genug! Man hatte im Verlauf von wenigen Jahren sich vollkommen überzeugt, daß die Unterförster, so wie sie die Organisation von 1818 gegeben hatte, vollkommen entbehrlich seyen. Die Unterförsters-Stellen wurden aufgehoben und es giengen abermal 152 Stellen ein.

Die Regierung, auch wo sie nicht dazu verbindlich gewesen wäre, ließ aus Rücksichten der Billigkeit und Menschlichkeit den einmal angestellten Waldschützen und Unterförstern ihren Gehalt und wurde, da der geringste Theil derselben sogleich als Förster angestellt werden konnte, dadurch in die Nothwendigkeit versetzt, in der Folge bei Diensterledigungen auf ihre Wiederanstellung auf besser besoldete Stellen den Bedacht zu nehmen.

Inzwischen hatte sich aber, veranlaßt durch die große Zahl von Forststellen und gelockt von der Leichtigkeit, womit im Jahr 1818 Anstellung gefunden worden war, eine große Zahl junger Leute dem Forstfache gewidmet, die nun mit den Pensionären zu concurriren haben.

Das Loos dieser durch bestehende Einrichtungen zur

---

*) Auch in andern Staaten, namentlich im Nassauischen, besteht eine gleiche Einrichtung.

Ergreifung des Forstfaches veranlaßten jungen Männer ist höchst bedaurungswürdig.

Aber es ist, wie aus dem Vorgetragenen hervorgeht, eine Folge der unhaltbaren Anordnungen vom Jahr 1818 und der Organisation vom Jahr, 1821 22 nicht zur Last zu legen.

Wie traurig auch die Lage dieser jungen Männer seye, so wird zugegeben werden müssen, daß bei jeder Staatseinrichtung das Daurende vorzüglich ins Auge zu fassen und dem Vorübergehenden nicht unterzuordnen seye.

Man konnte bei der Forstorganisation vom Jahr 1821 —22 unmöglich sich darauf einlassen, zu berechnen, wie viel Stellen erforderlich wären, um die jungen Forstmänner unterzubringen, sondern die erste Untersuchung mußte seyn, wie viel der Staat zur Verwaltung seiner Forste in den verschiedenen Dienstgraden Stellen bedürfe und diese Zahl mußte auf das möglich Niedrigste gesetzt werden.

Sieht man von den zufälligen Umständen, unter welchen die neuern Einrichtungen getroffen wurden, ab und denkt man sich, daß nur eine den Oberförsters- und Försters-Stellen angemessene Anzahl von Forst-Candidaten vorhanden wäre, so wird gegen die Zweckmäßigkeit der gegenwärtigen Einrichtungen wenig zu erinnern seyn.

Die Forstwartstellen, den Waldschützenstellen so nahe stehend, sollen neben dem, daß dadurch hie und da eine Unterstützung des Försters bezweckt werden kann, hauptsächlich nur dem jüngern Forstmanne, der nicht als Assistent dienen kann oder will, zur einstweiligen Unter-

kunft im ledigen Stande und zu seiner Vorbereitung für den eigentlichen Staatsdienst dienen. Dazu ist sein Gehalt in Verbindung mit dem auf die herrschaftliche Casse übernommenen Nebeneinkommen genügend. Er ist etwas höher, als der frühere Gehalt der Waldschützen vom Fach, wovon eine Familie leben sollte. Die Zahl der Forstwarte ist 64, wovon sich ein bedeutender Theil nie zu Försterstellen eignen wird. Die höheren Stellen betragen aber 198, woraus sich ergibt, daß der für eine Beförderung geeignete Forstwart bald vorrücken würde.

Wohl wäre zu wünschen, daß einige der größern Reviere etwas kleiner wären und einige Reviere 3ter Klasse mehr beständen.

Dennoch aber kann alles seinen geregelten und angemessenen Gang gehen, sobald der Andrang von Pensionären vorüber ist und die Zahl der Forst-Candidaten sich in ein besseres Verhältniß zu den Stellen gesetzt hat. Es ist auffallend, wie übermäßig viel junge Leute auch gegenwärtig noch, des auffallendsten Mißverhältnisses zwischen Bewerbern und Stellen und der bedauerlichen Lage der erstern ungeachtet, sich zum Forstwesen drängen. Ein ernstes Wort der Abmahnung wird Pflicht für jeden, der hierin zu wirken vermag *)!

Nicht nur, daß beinahe jeder Forstdiener einen Sohn seinem Fache widmet, — es gibt solche, die ihre ganze

*) Ein ernstes Wort der Abmahnung sollte zunächst an diejenigen gerichtet werden, welche sich ein Geschäft daraus machen, junge Leute zum Studium des Forstwesens aufzumuntern. Der Herausgeber.

männliche Nachkommenschaft unbekümmert um alles Weitere ihrem Stande widmen.

Dieser Hang läßt sich, außer der natürlichen Liebe zu einem den Genuß der freien Natur und des Jagdvergnügens begünstigenden Stande, vielleicht nur dadurch erklären, daß der Förster meistens in Dörfern oder kleinen Landstädten lebt, wo Handwerker und Gewerbe für ihn und seine Kinder wenig Anziehendes haben und daß er der Landwirthschaft sich selbst nicht überlassen und wegen beschränkten Vermögens seine Kinder mit ihren erhöhten Bedürfnissen nicht widmen kann.

So wenig nun im Allgemeinen erwartet werden kann, daß der Staat über seinen Bedarf die Forststellen vermehren werde, so dürfte doch der Wunsch, daß auf die gegenwärtige Noth so vieler junger Männer Rücksicht genommen werden möchte, gerecht seyn.

Durch die Errichtung der vielen Forststellen im Jahr 1818 war man allerdings berechtigt worden, zu glauben, es werde auch in der Folge die Unterkunft im Forstfache leicht seyn.

Die gegenwärtige Verlegenheit ist vorübergehend, ein Opfer, das derselben gebracht würde, würde es gleichfalls seyn!

Was die Waldschützenstellen betrifft, so sollen dieselben dem Forstmann kein Unterkommen gewähren. Wenn man gleichwohl viele auf Waldschützenstellen dienen sieht, so ist es wohl selten dem Umstand, daß es zur Besetzung derselben an Ortsbürgern, Soldaten 2c. gefehlt hätte, zuzuschreiben, sondern gewöhnlich der Noth, oder

dem Wunsch, nur endlich einmal in den Dienst zu treten. Wer aufs Aeußerste gebracht ist, zieht es immer vor, wenig zu haben, als gar nichts.

Daß die hinsichtlich des Waldschutzes getroffenen Anordnungen nicht fehlerhaft und beizubehalten seyen, beweist der Herr Verfasser des Aufsatzes selbst, indem er mit seinen Vorschlägen auf dasjenige zurückkommt, was eigentlich schon besteht:

1) Aufstellung festangestellter Schutzdiener vom Forstfach für größere Reviere ꝛc.

Für größere Reviere und Huten sind bereits 64 Forstwarte aufgestellt.

Wann der Gehalt derselben nach seinem Antrage, so weit erhöht würde, daß auch die, welche sich für Försterstellen nicht eignen, mit Familie leben könnten, so ändert dieß im Wesentlichen nichts ab.

2) Aufstellung von Waldschützen aus dem Gewerbestand, so weit sich brauchbare und ehrliche Männer finden.

Es würde mithin die Anstellung solcher Personen, wie es jetzt gegenwärtig der Fall ist, die Regel seyn.

3) Aufstellung eines beweglichen Schutzpersonals aus Forstleuten. Dieses Personal ist bis auf den Namen Scharfschütz, der ihm gegeben werden soll, das, was wir vorzüglich für unvorhergesehene vorübergehende Fälle bestimmt, bereits besitzen.

Wenn übrigens beigefügt wird, daß sich der Forst- und Jagdschutz am wirksamsten durch ein mobiles Schutzpersonal handhaben lasse, so kann dieß zwar in so fern

zugegeben werden, als der Beruf eines Waldhüters Gesundheit und Kräfte erfordert, die ein solches Corps, nicht weil es mobil, sondern weil es jung ist, vorzüglich besitzt, und weil da, wo bestehende Gewohnheiten und Verbindungen zu stören sind, ein Fremder vorzüglich tauglich ist.

Aber auch hier ist nicht eine Seite, wie die andere. Würde man die Zahl dieser Scharfschützen neben 64 Forstwarten, zu sehr vermehren, so würden sie lange dienen und in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung zurückkommen müssen, — also für das mobile Corps zu alt und für den höhern Dienst immer weniger geeignet, daher der Staatsverwaltung sehr lästig werden. Auch ist es von großem Werth, wenn ein Waldschütz alle Personen und Verhältnisse einer Gegend kennt. Wird der Forstscharfschütz so lang in der Gegend belassen, bis er alle Frevler kennt und noch mehr bis auch der Förster ihn und den Grad des Vertrauens, das er ihm schenken darf, kennt, so hört die Mobilität desselben je länger desto mehr auf?

Kein geringer Vortheil der Anstellung von Ortsbürgern ist: daß man sich bei ihrer Entlassung und Zurücksendung zum früheren Beruf weniger Bedenklichkeiten machen darf, als mit der Entlassung eines in diesem Falle ganz brodlos gemachten Forstdieners.

Ein Wechsel mit den Personen im Fall sich gegründeter Verdacht zeigt, ist daher ein leicht anzuwendendes Mittel.

Aus dem Gesagten, dem sich noch manches beifü-

gen ließe, dürfte so viel hervorgehen, daß zu wesentlichen Veränderungen in der Verwaltung des Staatsforstwesens, worunter Gehalts-Erhöhungen nicht gehören, nirgends ein Grund vorhanden ist.

Nachschrift.

In der Absicht des Herausgebers liegt es nicht, seine Ansichten gegen die vorstehenden Bemerkungen weiter auszuführen, er glaubt vielmehr, daß das von beiden Seiten Gesagte für den unbefangenen Leser hinreichen könne, um über die besprochenen Verhältnisse sich ein selbstständiges Urtheil zu bilden.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MIDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Widenmann, Wilhelm von [Mitwirkender]

Forstliche Blätter für Würtemberg

Bd.: 4. 1830

Tübingen 1830

Oecon. 2139 g-1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10300296-9